

Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Recht auf Girokonto

Erfolgskontrolle für
ZKA-Empfehlung

Wirtschaftssozialarbeit

Schuldnerberatung gegen
Entgelt?

Bürgschaften

Nicht mehr nur das Recht
des Stärkeren?

Der Foliensatz für die Fortbildung hat zu unserer Überraschung das größte Interesse auf sich gezogen. Noch bevor er fertig erstellt war, lagen bereits über 50 Bestellungen vor. Müssen wir daraus schließen, daß die Fortbildung für Schuldnerberatung mehr verbreitet ist als die Schuldnerberatung selbst? Wie dem auch sei der Anwendungsbereich ist auch etwas breiter angelegt: Ein Teil der

Folien ist sicher für diverse Präventionsveranstaltungen geeignet. Übrigens, regelrecht ausverkauft wurden im vergangenen Jahr nur die erste Auflage der »Juristischen Grundlagen der Schuldnerberatung« von Helmut Achenbach und die Dokumentation zum »Recht auf ein Girokonto«. Letztere konnte Dank der Mitfinanzierung einiger Verblinde kostenlos abgegeben werden.

terminkalender - fortbildungen

Aus dem Fortbildungsprogramm der BAG-Schuldnerberatung

12. Berufsbegleitendes Weiterbildungsprogramm »Schuldnerberatung als Antwort auf Armut und Verschuldung«

12WB

1. Kursabschnitt: 14. bis 18. Oktober 1996
2. Kursabschnitt: 02. bis 06. Dezember 1996
3. Kursabschnitt: 03. bis 07. März 1997
4. Kursabschnitt: 16. bis 20. Juni 1997
5. Kursabschnitt: 08. bis 12. September 1997

Dieses grundlegende Weiterbildungsprogramm richtet sich insbesondere an alle Kolleginnen und Kollegen, die im Bereich der Schuldnerberatung tätig sein wollen bzw. auch schon einige Praxiserfahrung gesammelt haben. Das Weiterbildungsprogramm gliedert sich in 5 Kursabschnitte zu je einer Woche, die in einem Zeitrahmen von maximal 15 Monaten durchgeführt werden.

Themen der Kursabschnitte sind u.a.:

- die rechtlichen Grundlagen von Schuldnerberatung
- Verhandeln mit Gläubigern (Training), Entschuldungspläne
- Beratungsprozeß, Beratung (Rollenspiel). Krisenintervention
- Volkswirtschaftliche Zusammenhänge
- Planspiel »Schuldnerberatung«
- Büroorganisation
- Grundzüge des BSHG. AFG
- Insolvenzrecht/Restschuldbereinigung
- Prävention. Öffentlichkeitsarbeit, Sozialpolitik

Eine ausführliche Information über den Inhalt und Verlauf dieser Weiterbildung erhalten Sie aus einem speziellen Faltblatt, das wir Ihnen gern auf Anforderung (Telefon 05 61 / 77 10 93) zusenden.

Ort: Evang. Akademie Hofgeismar
Team: Eva Trube, LfL Düsseldorf, Marie-Luise Falgenhauer, BAG-SB, Kassel, Helmut Achenbach, RA, Kassel

Hinweis: Das Fortbildungsprogramm kann nur insgesamt gebucht werden. Die Teilnahme an nur einem Abschnitt ist nicht möglich.

Schuldnerberatung in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften

20. bis 22. März 1996

603AB

Dieses Seminar führt in die rechtlichen und pädagogischen Grundlagen von Schuldnerberatung ein.

Inhalt:

- Erkennen der Verschuldungssituation bei den Betroffenen
- sofortige Krisenintervention
- Unterstützung bei der Selbsthilfe
- Mahn- und Vollstreckungsverfahren
- Pfändungsschutz
- betriebliche Möglichkeiten bei Abtretung
- Kooperationen mit externen Partnern

Ort: Kirchliche Fortbildungsstätte (KiFo). Kassel
Team: Heidrun Gress, betriebliche Schuldnerberaterin, Offenbach, Marie-Luise Falgenhauer, BAG-SB. Kassel

Grundlagen des neuen Insolvenzrechts

25. bis 27. März 1996

603IS

Auch wenn die Insolvenzrechtsreform erst 1999 in Kraft tritt, so können doch die Gesetzesänderungen schon in heutigen Vergleichsverhandlungen und Schuldenregulierungen Bedeutung gewinnen. Es ist daher für die Beratungstätigkeit schon jetzt wichtig, über Kenntnisse in diesem Bereich zu verfügen. Das Seminar zeigt neben der Vermittlung der juri-

BAG-info

Liebe Leserinnen,
Liebe Leser

Endzeitstimmung im Spiegel. Die Jahrtausendwende kommt mit dunklen Wolken auf uns zu. Herr Jagoda verliert die Arbeitslosenstatistik. Herr Waigel offenbart immer neue Finanzlöcher. Herr Eichel kündigt den Beamten Gehaltskürzungen an (das trifft mich jetzt auch wieder persönlich). Herr Murmann schlägt die übrigen Arbeitnehmer mit seinen drei Säulen – und verspricht die Gewinnbeteiligung im Weihnachtsgeld. Und wir alle werden das Gefühl nicht los, daß wir es nicht über die Jahrtausendwende schaffen. Zu groß sind die Probleme in diesem Staat: Immer mehr sacken ab, Ausbildungsplätze fehlen, Arbeitsplätze werden gleich en masse abgebaut, der Standort Deutschland wird zum Lohnkosten- und Lohnnebenkostenproblem, die öffentliche Hand ist pleite und obendrein hoch verschuldet, »die Renten sind sicher, aber die Beiträge müssen angehoben werden« war das letzte, was wir von Herrn Blüm hörten, das Arbeitslosengeld muß aber gekürzt und nach Marktwert ausgezahlt werden, die Binnennachfrage ist bereits abgestürzt, das Wirtschaftswachstum ist wirklich nicht mehr der Rede wert. nur bei der Sozialhilfestatistik geht es noch bergauf!

Mit einem Notprogramm wollen der Bundeskanzler und die CDU/CSU-Minister die Sozialversicherungsbeiträge wieder unter 40 % drücken, die Einkommensteuer radikal senken, Subventionen abbauen, die Mehrwertsteuer anheben und Existenzgründer fördern. Alles wird gründlich aufgemischt. Das neue Rentenloch fordert zwar wieder *eine* Anhebung der Rentenbeiträge ... aber die Lohnnebenkosten bleiben dennoch gedrückt, oder wie? Ein wahres Notprogramm.

Nachdem wir gelernt haben, daß der Sozialismus nicht funktioniert (Karl Marx heute: »War halt nur so eine Idee von mir...«), be^ginnen wir zu begreifen, daß es mit dem Kapitalismus auch

nicht so recht klappt. Sogar Herrn Stoiber treibt die Sorge um mögliche soziale Spannungen.

Wo bleibt der Silberstreif am Horizont? Wo bleiben die Leute, die uns wieder Mut machen können? Ist es Herr Zwickel mit dem Bündnis für Arbeit, bei dem außer Volkswagen noch niemand so recht mitspielen will? Oder ist es Herr Kohl mit der Empfehlung einer neuen Kultur der Selbständigkeit? Sollen wir, Herr Kohl, tatsächlich noch mehr Leute in die Selbständigkeit treiben? Selbständige Lastwagenfahrer, Kuriere, Würstchenverkäufer, Kioskinhaber, Außendienstmitarbeiter, Franchisingnehmer, Zulieferer, selbständige Out^gsource, auch heute schon selbständige öffentliche Diener, denn lean-production ist überall. Und siehe da, die Schuldnerberatung, demnächst vielleicht auch selbständig, füllt sich mit gescheiterten Jungunternehmern – beim Arbeitsamt bekommen sie nichts mehr.

Das unternehmerische Risiko wurde schon immer auf dem Rücken der Arbeitnehmer ausgetragen – das ist gute Tradition. Jetzt aber haben wir einen Trend, der das noch potenziert. Risiko-Outsourcing macht es perfekt: Der Arbeitnehmer ist kein Arbeitnehmer, sondern Unternehmer. Lohnnebenkosten gibt es gar nicht mehr. Der Standort Deutschland ist gerettet. Die Arbeitslosenversicherung ist zur Privatsache geworden, mag sich Herr Meyer aufregen oder nicht.

Okay, wir wollen nicht jammern, aber Mut machen darf auch nicht mit veralbern verwechselt werden!

Herzlichst Ihr



Team: Klaus Müller, Dipl. Sozarb.. JJ Frankfurt: Dr. Dieter Zimmermann, Ev. Fachhochschule Darmstadt

Ulrich Preuß. V.f.K. Sulingen; Dr. Dieter Zimmermann, Ev. Fachhochschule Darmstadt

Praktiker-Forum: Schuldnerberatung

24. April, 12. Juni, 9. Oktober 1996

Das Praktiker-Forum ermöglicht überregionalen Erfahrungsaustausch zum Beratungsprozeß, zur Psychodynamik im Berater-Klient-Verhältnis. zu Sanierungsstrategien und zur Verhandlungsführung mit Gläubigern. Es sollen Praxisfälle, aktuelle Gerichtsentscheidungen, Rechtsfragen und Gesetzesänderungen erörtert werden.

Inhalte:

- Rolle und Funktion der Schuldnerberater/innen im neuen Insolvenzrecht
- Verhandlungsführung mit unnachgiebigen Gläubigern
Leasingverträge
Finanzielle Absicherung professioneller Schuldnerberatung
- Schuldnerschutz bei Forderungspfändung und -abtretung

Ort: Evang. Fachhochschule Darmstadt

Teilnehmer/innen:

Schuldnerberater/innen

Team: Thomas Zipf. Dipl. Sozarb., Schuldnerberatung Stadt Darmstadt: Dr. Dieter Zimmermann, Ev. Fachhochschule Darmstadt

Baufinanzierungsfragen – ein neuer Baustein in der Schuldnerberatung

9. und 10. Mai 1996

Kommt es im Verlauf einer (sehr langfristigen!) Immobilienfinanzierung zur Zahlungsunfähigkeit privater Immobilienerwerber, ist eine »neue Qualität« hinsichtlich der Schuldenhöhe wie des Bedarfs an schuldenberaterischem Know-how erreicht.

Inhalte:

üblichen Finanzierungsbausteine beim Immobilienerwerb
Finanzierungslücken, geschönten Berechnungen der monatlichen Belastungen, mangelnde Risikovorsorge
Ansatzpunkte für Beratungsverschulden und Schadensersatzansprüche

Ort: Evang. Fachhochschule Darmstadt

Teilnehmer/innen:

Schuldnerberater/innen

Team: Dipl.-Betriebswirte Gundolf Meyer und

Anmeldung/Information

Evang. Fachhochschule Darmstadt

Herr Dr. Dieter Zimmermann

Zweifalltorweg 12

64293 Darmstadt

Telefon 0 61 51/87 98-0

Telefax 0 61 51/87 98 58

Akademie für Recht Verwaltung Sozialwesen

Schuldnerberatung

Mahnverfahren und Zwangsvollstreckung 15. März 1996

Verhandlungsstrategien mit Gläubigern 19. April 1996

Lohnpfändung und Lohnabtretung 31. Mai 1996

Hilfen bei drohender Obdachlosigkeit 21. Juni 1996

Familie und Unterhalt

Grundlagen des Unterhaltsrechts 28. Februar 1996

Trennung./Scheidung 19. April 1996

Unterhaltsansprüche 12. Juni 1996

Sozial- und Arbeitsrecht

Arbeitsförderungsgesetz 20. März 1996

Bundessozialhilfegesetz 17. April 1996

Anmeldung/Information

ARS Akademie GbR

Hohenzollernstr. 181

41063 Mönchengladbach

Telefon 02 161/17 88 00

Telefax 02 161/17 88 22

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.

Schulden – ein Thema im Betrieb!

14. – 16. Februar 1996

Überschuldung von Mitarbeiter/innen kann die Arbeitsplatzsituation erheblich belasten. Wirtschaftliche und soziale Stabilisierung der Betroffenen können zu höherer Arbeitszufriedenheit sowie Motivations- und Leistungssteigerung beitragen. In diesem Seminar werden Arbeitgeber bzw. Personalverantwortliche über den korrekten rechtlichen Umgang

ist allerdings das fehlende Arbeitskräftepotential. Statt der bisher 5 Stellen können vorläufig nur 4 Stellen gehalten werden. Die hauptamtliche Geschäftsführung, die nicht nur für die Bereiche Personal, Organisation, Finanzplanung und Budgetkontrolle, sondern vor allem auch für die Umsetzung der politischen Einflußnahme und die Öffentlichkeitsarbeit zuständig ist, kann nicht finanziert werden. Für diese Arbeit, die der Schreiber dieser Nachricht in 1996 am Feierabend und mit Einschränkungen erledigen wird/muß/will, fehlt ganz einfach das Geld. Keine Frage, daß dieser Zustand in Anbetracht des wachsenden Überschuldungsproblems und der damit auch enorm gewachsenen Aufgaben der RAG-SB auf Dauer nicht tragbar ist. »Ihr müßt jetzt überwintern«, so hat man dem Vorstand gesagt. Gemeint war, durchhalten bis bessere Zeiten kommen. Vom bloßen Durchhalten kommen allerdings keine besseren Zeiten – insofern kann die BAG-SB trotz aller Schwierigkeiten nicht in der Bewegungslosigkeit eines Winterschlafes verharren. Diese Erkenntnis war schließlich der entscheidende Beweggrund, die oben erläuterte »Notstrategie« für 1996 zu beschließen.

Die Erwartungen an die BAG-SB sind in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Das kommt als zusätzliches Spannungsmoment auf uns zu. Es wird schwer, teilweise auch nicht möglich sein, die Erwartungen zu befriedigen. Dafür brauchen wir das Verständnis aller Mitglieder und auch aller anderen Kolleginnen und Kollegen. Aus einigen Rückmeldungen haben wir schon solidarische Positionen erkennen können. Das war sehr erfreulich! Die Frage, wie können wir Euch (der BAG-SB) helfen, ist nicht leicht zu beantworten. Sicher brauchen wir in erster Linie viel Solidarität. Es kommt eben auch darauf an, wieviel hinter den Linien stehen (bzw. wieviel wir sind!) und wie das Prinzip der BAG-SB, fachliche Koordination auf freiwilliger Basis – die Beteiligung und die Mitarbeit stehen ja jedem frei – erfolgreich fortgeführt werden kann. Der BAG-SB kann man »helfen« indem man das Forum, das sie bietet, noch intensiver nutzt, regionale Aktivitäten in diesem Forum darstellt, politische Aktivitäten informell abstimmt. Innovationen im BAG-inji diskutiert und vieles mehr. Auch für Projekte steht die BAG-SB als Kooperationspartner zu Verfügung und kann z.B. aufgrund ihrer Informationsstrukturen, ihres Know-how und auch ihres Organisationsapparates einige Unterstützung leisten.

Vielleicht können auch die über 800 Abonnenten des BAG-infos mal über eine Mitgliedschaft nachdenken. Viele – so hören wir immer wieder am Telefon – halten sich bereits für Mitglieder, weil Sie das BAG-info beziehen. Dem ist allerdings nicht so. Zwar dürfte in der nächsten Mitgliederversammlung sicher mit einem Vorschlag zu rechnen sein, die Mitgliedsbeiträge ein wenig anzuliehen, aber gerade das ist ja eine, sogar recht effektive Möglichkeit der Unterstützung.

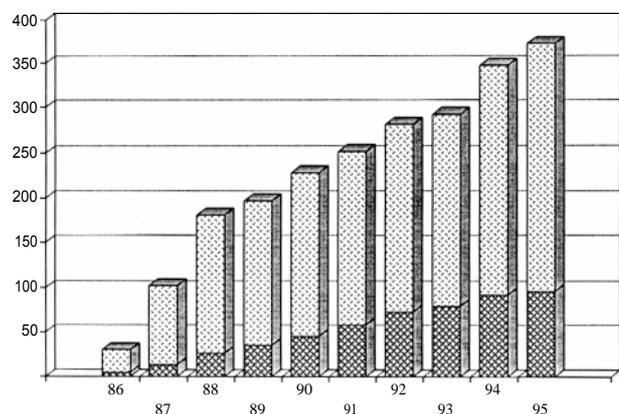
Mitgliederentwicklung

Bald 400 Mitglieder in der BAG-SB

(sh) ■ ZUM Jahresende 1995 ist die Mitgliederzahl der BAG-SB auf 373 angestiegen. Der Anteil der juristischen Personen – Trägerverbände, Kommunen, Beschäftigungsgesellschaften, Verbraucherzentralen und andere – liegt mit 96 Institutionen bei etwa einem Viertel. Seit der Gründung in 1986 mit 30 Gründungsmitgliedern wuchs die BAG-SB beständig. Der Anstieg verlangsamte sich, wie aus der Grafik zu ersehen ist, in 1992 und 1993 etwas,

um dann in 1994 mit über 50 Neuzugängen (netto) vergleichsweise sprunghaft wieder aufzuholen. Nach Abzug von Austritten konnten in 1995 netto »nur« 26 Neuzugänge verzeichnet werden, aber auch dies ist im Vergleich zu den Jahren vor 1994 ein noch recht kräftiger Nachwuchs.

Das beständige Wachstum könnte eigentlich zufrieden stellen. registriert man aber, daß es neben den 373 Mitgliedern noch mehr als 800 Abonnenten des BAG-infos gibt, von denen wahrscheinlich ein recht großer Teil potentiell Mitglied sein könnte, so bleiben doch noch einige Fragen offen. Liegt es am politischen Desinteresse, an dem finanziellen Aufwand für einen Mitgliedsbeitrag oder liefert das BAG-info bereits alles was man so braucht...? Hierüber können wir mangels eindeutiger Rückmeldungen nur orakeln. Klar ist jedenfalls, daß die BAG-SB von Politik und Öffentlichkeit um so mehr ernst genommen wird, je mehr Kolleginnen und Kollegen dahinter stehen.



Mitgliederzuwachs der BAG-SB: Stetiger Anstieg seit 1986

Eigenverlag

Schwerstarbeit: 5 neue Produktionen

(sh) ■ Zum Jahresende 1995 wurden vom Eigenverlag der BAG-SB ein PC-Programm (Hilfe!Schulden), ein Foliensatz für die Fortbildung, sowie drei neue Hefte der Reihe Seminar-Materialien herausgegeben. Bei den Seminar-Materialien handelt es sich zum einen um die überarbeitete Neuauflage der »Juristischen Grundlagen der Schuldnerberatung« von Helmut Achenbach sowie um einen Reader zur Gesprächsführung und einen weiteren Reader zur Büroorganisation. Die Reader aus der Reihe Seminar-Materialien sind in erster Linie als Begleitmaterial für die Fortbildungsveranstaltungen der BAG-SB gedacht. Wir werden sie aber auch anderen Fortbildungsveranstaltern und sonstigen Interessierten anbieten.

Mit dem PC-Programm »Hilfe!Schulden« wird das zwar äußerst preisgünstige aber ebenso karge BAG-CUS abgelöst. Die wesentliche inhaltliche Erweiterung besteht in den verschiedenen Arten der Forderungsabrechnung und in der Zusammenfassung der so überprüften Forderungen in einer Gläubiger/Forderungsliste. Programmiert wurde dieses DOS-Programm in der neuesten Version von Turbo-Pascal. Für den Benutzer-Komfort brachten Pull-Down-Menüs, Mausebedienung und andere Details einen deutlichen Fortschritt.

Einführungsveranstaltungen

SB 2 Methodisches Handeln in der Schuldnerberatung

06. bis 08. März 1996

Methodisches Handeln in der Schuldnerberatung, d.h. Umsetzung der wirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse in die Beratungspraxis, soll hier exemplarisch an unterschiedlichen Beispielen eingeübt werden.

Inhalte:

- Einführung in methodisches Handeln in der Schuldnerberatung
Budgetberatung
Zielsetzungen in der Arbeit mit ver-/überschuldeten Ratsuchenden
Sanierungsstrategien und deren Ausarbeitung
- Beratungsauf-/prozeß
Arbeits-/Beratungsbeziehung
Beratungsarbeit mit besonderen Zielgruppen (Abhängige, Straffentlassene etc.)

Teilnehmer/innen:

Mitarbeiter/innen sozialer Berufe mit Vorkenntnissen; Mitarbeiter/innen von Schuldnerberatungsstellen

SB 3 Gläubigerhandeln und Verhandlungsstrategien in der Schuldnerberatung

01. bis 03. April 1996

Thematischer Schwerpunkt des Seminars werden die unterschiedlichen Handlungsweisen von Gläubigern gegenüber Schuldnern und Beratungsstellen. Aus der Analyse praktischer Beispiele sollen Grundsätze für die Verhandlung in der Schuldnerberatung entwickelt werden.

Inhalte:

- Darstellung einzelner wichtiger Gläubigergruppen und ihre Handlungsweisen (z.B. Banken, Inkassounternehmen, öffentl.-rechtliche Gläubiger etc.)
- Verhandlungsprobleme und -strategien (z.B. Datenschutz. Vergleich etc.)
- Reflexion eigener Verhandlungsmuster
Verhandlungsgrundsätze

Teilnehmer/innen:

Mitarbeiter/innen sozialer Berufe mit Vor-

SB 4 Schuldnerschutz in der Zwangsvollstreckung und Sozialrecht

03. – 05. Juni 1996

Detaillierte Kenntnis rechtlicher Grundlagen ermöglicht gezielte Hilfestellung. Schuldnerschutz zur Sicherung des Existenzminimums, d.h. der Wohnung, der Energieversorgung und des lebensnotwendigen Unterhalts ist notwendig, um weitergehende Hilfen zu ermöglichen.

Inhalte:

Neue Entwicklungen in der Zwangsvollstreckung gegenüber Ver-/Überschuldeten
Schuldnerschutz bei Stich- und Forderungspfändungen
Schutzmaßnahmen bei Abtretung und Aufrechnung
Vollstreckungsgegenklage und andere Klageformen
Pfändung von Sozialleistungen und Schutzmöglichkeiten
Unterhaltspfändung und Schuldnerschutz
Beratungs- und Prozeßkostenhilfe

Spezialisierungsveranstaltung

SB 7 Verbraucherkonkurs – eine neue Herausforderung für die Schuldnerberatung!

24. bis 26. Juni 1996

In dieser Einführung sollen u.a. die für den Verbraucherkonkurs notwendigen gesetzlichen Grundlagen beispielhaft vorgestellt werden.

Inhalte:

Überblick über den Verfahrensablauf
Rolle der Schuldnerberatung im Verbraucherkonkurs
Anerkennungsverfahren für Beratungsstellen
außergerichtliches Vergleichsverfahren – Grundlagen
Schuldenbereinigungsplan – Voraussetzungen, Ablauf, Gestaltungsmöglichkeiten
vereinfachtes Insolvenzverfahren – Grundlagen, Ablauf, Problemfelder
Aufgaben und Funktion des Treuhänders
Restschuldbefreiungsverfahren
Verbraucherkonkurs in aktuellen Verhandlungen
Fallübungen

Teilnehmer/innen:

Schuldnerberater/innen und Mitarbeiter/innen sozialer Berufe mit Berufserfahrung

mit Schulden-Problemen von Arbeitnehmer/innen und über soziale Hilfemöglichkeiten informiert.

Ort: Remagen-Rolandseck

Teilnehmer/innen:

Mitarbeiter/-innen mit Personal- und Ausbildungsverantwortung

Referenten: Barbara Schweinoch, Schuldnerhilfe Köln,
Wilfried Trapp, Schuldnerhilfe Köln

Anmeldung/Information

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.

Postfach 1149

53001 Bonn

Telefon 02 28/66 85-150

Telefax 02 28/66 85-209

**Katholischer Verband für soziale
Dienste in Deutschland e.V.
SKM-Zentrale**

Fortbildung für Fortbildner in der Sozialberatung für Schuldner

10. bis 14. Juni 1996

Das Seminar dient der weiteren Qualifizierung der Fachkräfte, die als »Multiplikatoren« im Arbeitsfeld »Sozialberatung für Schuldner« Fortbildung planen und durchführen. Dabei geht es darum, die individuellen Kompetenzen zur Planung, Vorbereitung und Durchführung von Fortbildungen weiter zu entwickeln.

Ort: Freiburg

2. Fachwoche Schuldnerberatung »Schuldnerberatung — Auftrag der Caritas — Ethische und fachliche Positionierung«

6. bis 10. Mai 1996

Fachthema I: Geld, Geist und Gesellschaft – eine ethisch wirtschaftliche Betrachtung

Fachthema 2: Ursachen, Größen und Folgen der weltweiten

Überschuldungsentwicklungen – Ansätze zur Überwindung

Arbeitsgruppen zu den Themen: 1. rechtspolitische Entwicklung, 2. Beratungsansätze / Methoden, 3. Präventive Ansätze / Öffentlichkeitsarbeit in der Schuldnerberatung, 4. Qualitäts- und Ressourcensicherung, 5. Produkt Schuldnerberatung

Ort: Beilngries/Oberbayern

Zielgruppe: Mitarbeiter/innen mit der Zuständigkeit für die Sozialberatung für Schuldner und mit besonderen Erfahrungen in diesem Fachgebiet

Anmeldung/Information

**SKM – Kath. Verband für soziale Dienste in
Deutschland e.V. Marius Stark**

Ulmenstraße 67

40476 Düsseldorf

Telefon 02 11/941 05 13

Telefax 02 11/941 05 20

Paritätisches Bildungswerk Niedersachsen

Seminarreihe – Schuldnerhilfe in der sozialen Arbeit Schuldenregulierung

05. bis 06. März 1996

Referent: Wolfgang Berner, Dipl. Sozialarb./Sozialpäd.

Verhandlungen mit Gläubigern

16. bis 17. April 1996

Referent: Wolfgang Berner, Dipl. Sozialarb./Sozialpäd.

Der Einsatz des PC in der Schuldnerhilfe

14.05.1996

Referent: Wolfgang Lumina, Dipl. Sozialarb./Sozialpäd.

Das neue Insolvenzrecht

18.06.1996

Referent: N.N.

Anmeldung/Information

Paritätisches Bildungswerk Niedersachsen

Nicolaistr. 32

30159 Hannover

Telefon 05 11/131 68 27

Telefax 05 11/131 68 28

Inkassounternehmen und Schuldnerberatung – Konfrontation oder Dialog?

04. Juni 96

In der Arbeitstagung ist u.a. vorgesehen. Kriterien der Forderungsbeitreibung der Firma Universum Inkasso darzustellen und zu diskutieren.

Teilnehmer/innen:

Fachkräfte der Schuldnerberatung, sonstige Interessierte

Referenten: Kai Henning, Jurist; Herr Breitenbach, Universum Inkasso

Ort: Essen

Arbeitsplatzrisiko Schulden (K)ein Thema im Betrieb?

18. Juni 1996

In dem Seminar sollen anhand von konkreten Fallbeispielen Handlungsansätze für MitarbeiterInnen z.B. der betrieblichen Sozialberatung diskutiert und Lösungsmöglichkeiten entwickelt werden.

Teilnehmer/innen:

Mitarbeiter/innen der betrieblichen Sozialberatung, Personalräte, Betriebsräte, sonstige Interessierte

Referent: Werner Herminghaus, Rechtsanwalt

Ort: Essen

Information

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederrhein e.V.

Herr Alexander Elhers

Liitzowstr. 32

45141 Essen

Telefon 02 01/31 05-0

Telefax 02 01/31 05-253

Konferenz in Schottland: Schuldner – haben sie Zugang zur Justiz?

Pitlochry (Scotland) 06. bis 08. März 1996

Money Advice Scotland(MAS) und das Consumer Debt-Net(CDN) veranstalten im März 1996 eine große internationale Konferenz.

In Fortsetzung der vorangegangenen internationalen Konferenzen (Birmingham 1992. Bergamo 1991 Stockholm 1994) will Pitlochry insbesondere auch ein Ort des Austausches für Basis-Schuldnerberater/innen sein. Sie sind neben Politikern und Wissenschaftlern besonders eingeladen.

Neben Einführungsreferaten sind insbesondere eine Reihe von Workshops zu unterschiedlichen und interessanten Fragestellungen vorgesehen. z.B.:

- Praktiken von Inkassounternehmen
 - PC-Programme
 - Verbraucherkonkursgesetze und ihre Wirksamkeit
 - Sozialgesetzgebung und ihre Effektivität bezüglich der Schuldenproblematik
 - Europäische Direktive zum Verbrauchercredit u.a.m.
- Konferenzsprache ist englisch: eine Simultanübersetzung ins Französische ist vorgesehen. Neben dem hochinteressanten Konferenzprogramm ist ein aufschlußreiches Sozialprogramm vorgesehen.

Diese Konferenz wird maßgeblich gefördert von der Kommission der EU in Brüssel (DG 24, Verbraucherpolitik). Eine begrenzte Anzahl von Freiplätzen und auch preisreduzierten Plätzen steht zur Verfügung.

Es ist wünschenswert, daß eine angemessene deutsche Beteiligung an der Konferenz realisiert wird. Deutsche Interessierte werden ausdrücklich zur Teilnahme aufgefordert.

Anmeldefrist: 9. Februar.

Nähere Informationen (englischsprachige ausführliche Konferenzausschreibung) ist gegen Einsendung eines adressierten und frankierten Rückumschlages zu erhalten beim

Förderverein Schuldenberatung (FSB)

Neidenburger Str. 15

28207 Bremen.

citotis gotieAti

Die Jahresarbeitstagung der BAG-SB findet in der Zeit vom 12. bis 14. Juni 1996 in der Evang. Akademie Hofgeismar statt. Die Einladungen und Anmeldeunterlagen werden im März/April an alle Leserinnen und Leser des BAG-infos versandt. Den Termin können Sie sich aber schon heute vormerken.

gerichtsentscheidungen

ausgewählt and kommentiert voll RA Helmut Achenbach. Kassel

1. Sittenwidrige Darlehensmitverpflichtung eines nichtehelichen Lebenspartners

§§ 138, 242, 774 BGB

Veranlaßt die Bank bei einem von ihr finanzierten Hauskauf die Lebensgefährtin des Käufers, dem Darlehensvertrag über 425.000 DM beizutreten und über diese Summe auch noch ein abstraktes Schuldanerkenntnis abzugeben, obwohl diese nur über ein gesichertes Einkommen von 1.500 DM netto monatlich verfügt und auch nicht Miteigentümerin des Hauses werden soll, so belastet ein solcher Vertrag die Lebensgefährtin ungewöhnlich stark, wobei eine Vermutung dafür spricht, daß der Vertrag das Ergebnis strukturell ungleicher Verhandlungsstärke ist. Das gilt jedenfalls dann, wenn der gewährte Kredit sich nur zu 60% als Real- und zu 40% als Personalkredit darstellt.

OLG Köln. Urteil vom 12.4.1995 – 19 U 27/94 in NJW-RK 1995, 1197

Da zwischenzeitlich die Übernahme einer Bürgschaft der weitgehend einkommens- und vermögenslosen geschäftsunerfahrenen Ehefrau/Lebensgefährtin zu einem »unkalkulierbaren Risiko« für die Banken geworden ist, wird mit der Mitverpflichtung reagiert. Das heißt, es wird kein selbständiger Bürgschaftsvertrag abgeschlossen, sondern die Ehefrau/Lebensgefährtin wird dazu veranlaßt, als weitere Darlehensnehmerin den vom Ehemann/Lebensgefährten veranlaßten Vertrag zu unterzeichnen. Auch bei dieser Art von Mitverpflichtung sind die vom Bundesverfassungsgericht und dem Bundesgerichtshof entwickelten Grundsätze zur Inhaltskontrolle von Verträgen anwendbar, wie die vorliegende Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln zeigt.

Hier wurde die Lebensgefährtin des Darlehensnehmers veranlaßt, einen Darlehensantrag über 425.000 DM /11 unterzeichnen, wobei von vorneherein feststand, daß Käufer und späterer Eigentümer des Hauses allein der Lebensgefährtin sein sollte. Zum Zeitpunkt der Darlehensaufnahme war die Lebensgefährtin als angestellte Friseurmeisterin tätig und erzielte monatlich 1.500 DM netto. Das OLG Köln führt aus, daß unter diesen Gegebenheiten der Beitritt der Lebensgefährtin zum Darlehensvertrag als sittenwidrig zu bewerten sei. Objektiv sei die Lebensgefährtin durch die auf Verlangen der Bank übernommene Zahlungsverpflichtung überfordert gewesen. Diese Übernahme der einseitigen Zahlungsverpflichtung, die in auffälligem Mißverhältnis zur Lei-

stungsfähigkeit gestanden habe, sei auch wirtschaftlich ohne jeden vernünftigen Sinn gewesen. Da das Darlehen zweckgebunden dem Kauf des Hauses diene, die Lebensgefährtin daran aber kein Eigentum erwerben sollte.

Alle diese Umstände seien der Bank bekannt gewesen, so daß hier die Vermutung greife, daß die von der Lebensgefährtin gegenüber der Bank eingegangenen Verpflichtungen eine Folge strukturell ungleicher Verhandlungsstärke gewesen sei und sich diese nur auf Grund ihrer schwächeren Verhandlungsposition und unter Ausnutzung ihrer emotionalen Bindungen zu ihrem Partner auf die sie überfordernden Verpflichtungen eingelassen habe und diese Unterlegenheit seitens der Bank ausgenutzt worden sei.

2. Schutzzweck der Beleihungsgrundsätze der (hessischen) Sparkassen

§§ 242, 276, 823 II BGB

Die Beleihungsgrundsätze für das Real- und Personalkreditgeschäft der (hessischen) Sparkassen, dienen dem Schutz der Sparkassen und deren Einleger im Sinne einer Begrenzung der Kreditrisiken, nicht aber dem Schutz des Darlehensnehmers gegen die Folgen der Inanspruchnahme eines ganz oder teilweise ungesicherten Kredits.

OLG Frankfurt a.M. Urteil vom 26.5.1994 – 1 U 175/92 in NJW-R12 1995, 1199

In diesem Fall nahm ein Kläger eine Sparkasse auf Schadensersatz aus einem Darlehensvertrag in Anspruch, mit der Argumentation, diese habe einen Personalkredit in einer die Beleihungsgrundsätze der Sparkassen wesentlich übersteigenden Höhe gewährt.

Diese Argumentation hat das OLG Frankfurt nicht gelten lassen, denn ein Vertragspartner hafte einem anderen Beteiligten nur für die Verletzung solcher Pflichten, die gerade in dessen Schutzinteresse begründet worden seien. Die Beleihungsgrundsätze dienten aber lediglich dem Schutz der Sparkassen und deren Einleger im Sinne einer Begrenzung der Kreditrisiken, mithin nicht dem Schutz des Darlehensnehmers.

Warum eigentlich nicht, ist man geneigt zu fragen, zumal in dieser Entscheidung diese Haltung nicht näher begründet wird.

Diese Entscheidung und der ihr zugrundeliegende Sachverhalt ist nicht zu verwechseln mit der Übernahme einer die Leistungsfähigkeit eines Darlehensnehmers weit übersteigenden Verschuldung. Beispiel: monatliches Nettoeinkommen 2.500 DM. Ehefrau nicht erwerbstätig, zwei Kinder, Belastung durch Darlehensvertrag einer Hausfinanzierung 1.500.00 DM.

Nur bei den letztgenannten Umständen kann die Bank dem Vertragspartner gegenüber bestehende Schutzpflichten verletzen, indem sie nicht auf das Risiko einer solchen unangemessenen Verschuldungssituation hinweist.

3. Geltendmachung abgetretener Forderungen durch Inkassobüro

Art. I § 1 1 2, 5 Rechtsberatungsgesetz

Die klageweise Geltendmachung einer treuhänderisch zur Einziehung abgetretenen Forderung durch ein Inkassobüro unter Einschaltung eines Rechtsanwalts ist von der Inkassoerlaubnis nach Art. 1 § 1 1 1 u. 2 Nr. 5 Rechtsberatungsgesetz (RBerG1) gedeckt.

OLG Schleswig, Urteil vom 22.12.1994 – 2 U 36/94 in NJW-RR 1995, 1207

Dieser Entscheidung⁸ liegt der klassische Fall zugrunde, daß nach Kündigung eines notleidend gewordenen Kreditvertrages die zugrundeliegende Forderung zum treuhänderischen Einzug an ein Inkassobüro abgetreten wird. Dieses Inkassobüro macht schließlich als Eigentümer der Forderung diese klageweise unter Zuhilfenahme eines Rechtsanwalts als Prozeßbevollmächtigtem geltend.

Über die Zulässigkeit dieser klageweisen Geltendmachung durch Inkassobüros gibt es in der Rechtsprechung einen heftigen Streit. Ausgelöst ist dieser Streit dadurch, daß regelmäßig den Inkassobüros lediglich die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung fremder Forderungen erteilt ist und mithin vom Wortlaut her eine gerichtliche Geltendmachung nicht erlaubt sein soll. Bislang hatte auf der Ebene der Oberlandesgerichte lediglich das OLG Hamm eine solche klageweise Geltendmachung für zulässig erachtet, die Oberlandesgerichte Nürnberg und Köln dieser Verfahrensweise hingegen eine Absage erteilt. Auf der Ebene der obersten Bundesgerichte hat bereits das Bundesverwaltungsgericht diese Praxis für nicht zulässig erachtet.

Hinweise auf die Unzulässigkeit der klageweisen Geltendmachung durch Inkassobüros finden sich in vielen Ratgebern. Sollte die Abwehr solcher Maßnahmen sich daher zum »Hobby« der Schuldnerberater entwickeln, darf gemutmaßt werden, daß die Inkassos eine neue unangreifbare Strategie entwickeln. Ich halte dies für einen unbedeutenden Nebenkriegsschauplatz.

4. Darlehensmithaftung des einkommens- und vermögenslosen Ehegatten und Sittenwidrigkeitsgrenze

§ 138 BGB

- a) **Bei einer gesamtschuldnerischen darlehensweisen Mitverpflichtung des Ehegatten ist eine Darlehenssumme von ca. 40.000 DM auch bei fehlendem Einkommen dieses Ehegatten noch kein außerordentlich hohes und schwer abschätzbares Risiko, das sittenwidrigkeit der Darlehensverpflichtung führt.**
- b) Es handelt sich auch um einen eigenen Vorteil des sich mitverpflichtenden Ehegatten, wenn das Darlehen zur zinsgünstigeren Ablösung von zwei Darlehen dient, von denen ein Darlehen ein gemeinsamer Konsumentenkredit darstellt.

OLG Koblenz, Beschluß vom 16.9.1994 – 5 W 459/94 in NJW-RR 1995, 1260

Auch hier handelt es sich, wie bei der oben unter 1. besprochenen Entscheidung um eine Mitverpflichtung eines Ehegatten bei einer Darlehenssumme von ca. 40.000 DM. Das OLG Koblenz führt hierzu aus, daß sowohl unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als auch des BGH eine Sittenwidrigkeit nicht gegeben sei. Der Ehegatte müsse nicht nur darlegen und beweisen, daß er bei Eingehung der Verpflichtung außerstande gewesen sei, zu deren Erfüllung in nennenswertem Umfang beizutragen, sondern es hätten weitere Umstände hinzutreten, etwa eine Überrumpelung des Ehegatten oder die Ausnutzung einer seelischen Zwangslage, die zu einer Sittenwidrigkeit führen. Alleine die Höhe der übernommenen Verpflichtung sei kein ausreichender Anhaltspunkt für das Vorliegen eines außerordentlich hohen und schwer abschätzbaren Risikos, zumal es sich bei der vorliegenden Höhe des Kredits um einen solchen handle, den auch Personen mit einem eher bescheidenen Einkommen aufzunehmen und zurückzuzahlen in der Lage seien.

Letztere Argumentation halte ich für verfehlt, denn es ist sicherlich lebensfremd, davon auszugehen, das eine einkommens- und vermögenslose Ehefrau in der Lage wäre, ein Darlehen von ca. 40.000 DM mit monatlichen Raten zwischen 600 und 800 DM zu bedienen. Ausschlaggebend für die Entscheidung des vorliegenden Falles war wohl weniger die Höhe des aufgenommenen Darlehens als die fehlenden weiteren Umstände. Ich gehe davon aus, daß bei entsprechenden Umständen (Überrumpelung, Ausnutzen einer Zwangslage, Ausnutzen einer emotionalen Bindung) auch bei dem hier in Frage stehenden Betrag durchaus eine Sittenwidrigkeit in Frage kommen kann.

5. Widerruf nur der auf Abschluß des Kreditvertrages gerichteten Willenserklärung bei verbundenen Geschäften

§ 9 Abs. 2 Nr. 1. 4 Verbraucherkreditgesetz

Bei verbundenen Geschäften kann der Verbraucher allein die auf den Abschluß des Kreditvertrages gerichtete Willenserklärung gegenüber dem Kreditgeber, dagegen nicht die auf den Abschluß des Kaufvertrages gerichtete Willenserklärung gegenüber dem Verkäufer widerrufen.

13CH Urteil von 11.10.1995 – VIII ZR 325/94 in NJW 1995, 3386

Dieser Entscheidung lag der alltägliche Fall zugrunde, daß der Verbraucher einen PKW bei einem Fahrzeughändler

bestellt (Neufahrzeug) und zur Finanzierung des Kaufpreises einen Kreditvertrag abschließt. Die Besonderheit des Falles lag darin, daß der Verbraucher innerhalb einer Woche nach Abschluß des Kreditvertrages ein Schreiben an den Kraftfahrzeughändler richtete, worin er die Bestellung des Fahrzeuges und den Darlehensantrag widerrief. Der BGH hat zur Klarstellung ausgeführt, daß grundsätzlich nur der Darlehensvertrag, nicht aber der zugrundeliegende Kaufvertrag nach § 1 VGK widerruflich ist. Es ist also nicht ausreichend, wenn dem Wortlaut nach nur der Kaufvertrag mit dem Kraftfahrzeughändler widerrufen worden wäre, denn nur die auf den Abschluß der Kreditvertrages gerichtete Willenserklärung kann widerrufen werden.

Unschädlich ist es nach der Entscheidung des BGH, wenn der Widerruf des Kreditvertrages an den Partner des Kaufvertrages erfolgte, da insoweit der Partner des Kaufvertrages Empfangsbote der finanzierenden Bank sei und damit der Widerruf auch der finanzierenden Bank zugegangen sei.

meldungen - Infos

Schleswig-Holstein Sparkassen unterstützen Schuldnerberatung

Kiel ■ (bk) Mit 700 000 DM jährlich beteiligt sich der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein seit Beginn dieses Jahres an der Finanzierung der Schuldnerberatungsstellen. Diese Mittel werden nach Angaben des Verbandes den Einrichtungen zusätzlich zur bisherigen Förderung durch die Kommunen und das Land zur Verfügung gestellt. In Übereinstimmung mit dem Sozialministerjuni und den kommunalen Landesverbänden wurde ein Verteilungsschlüssel ausgehandelt. Die Mittel sollen ausschließlich zur Verbesserung der Beratung eingesetzt werden und nicht zur Abdeckung der Schulden, zur Reduzierung der Eigenmittel oder zur Entlastung der Kommunen. Der Verband will die Zahlungen jeweils im September eines Jahres direkt an die Schuldnerberatungsstellen leisten.

Sozialministerin Heide Moser bedauerte, daß die Sparkassen bisher als einzige Kreditinstitutsgruppe zu dieser Form der Unterstützung bereit seien. Private oder Genossenschaftsbanken hätten bislang nur ideelle Unterstützung angeboten. Sie hoffe aber, daß sich die Banken eines Tages noch entschließen, in das Finanzierungsmodell einzusteigen.

Bankgeschichte mit Minderjährigen Mahnung des Bundesaufsichtsamtes

Bonn ■ (bk) Auf Initiative der Kinderkommission des Deutschen Bundestages hat das Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen das Verhalten von Kreditinstituten gegenüber Minderjährigen überprüft. Das Bundesaufsichtsamtes sah sich veranlaßt, die Banken zu mehr Zurückhaltung im Umgang mit jugendlichen Kunden aufzufordern. Es sollten alle Praktiken unterlassen werden, die Minderjährige zu einem sorglosen Umgang mit Geld veranlassen könnten. In konkreten Leitlinien machte das Bundesaufsichtsamtes deutlich, was es künftig nicht mehr durchgehen läßt. So müssen beide Eltern der Eröffnung eines Girokontos zustimmen. Die Erlaubnis muß hinreichend präzise sein, Formulierungen wie »Wir genehmigen im voraus sämtliche Geschäfte« sind unzulässig. Eine ec-Karte darf an Minderjährige nicht ausgegeben werden. Auch dürfen die Banken keinen Druck auf den Minderjährigen und die Eltern ausüben, also beispielsweise mit der Schufa drohen. Unverhältnismäßig sei im Regelfall die Ankündigung einer Strafanzeige oder Zwangsvollstreckung. In der Vergangenheit, so die Kinderkommission des Bundestages, hätten die Banken mit einer Bank-Card und Dispositionskrediten immer wieder Minderjährige als Kunden

geködert. Angesichts eines geschätzten Geldvermögens der 7- bis 15jährigen von rund 11,5 Milliarden DM seien Kinder ein lohnender Kundenkreis.

USA als Vorreiter

Mit der Plastikkarte in den Ruin

New York/Los Angeles ■ (K) Mit der gigantischen Summe von 195 Milliarden Dollar steht die amerikanische Bevölkerung inzwischen bei den Kreditkartengesellschaften in der Kreide. Zahlreichen Privathaushalten brachte die Plastikkarte den finanziellen Ruin, die Zahl der Offenbarungseide stieg im Vergleich zum Vorjahr um 10 Prozent – mit steigender Tendenz.

Als eine der Hauptursachen wird die aggressive Werbung der Kartenfinnen genannt, die mit Lockvogel-Angeboten versuchen, im harten Kampf um Kunden den Rest des Marktes unter sich aufzuteilen.

In den ersten Monaten liegen die Soll-Zinsen vielfach nur bei sechs bis acht Prozent, bevor sie dann sprunghaft auf 18 oder mehr Prozent ansteigen. Die Verlockung günstiger Einstiegsangebote und die Vorteile des bargeldlosen Zahlungsverkehrs lassen viele Verbraucher ihre finanziellen Möglichkeiten überschätzen und unbemerkt in eine Spirale von Verschuldung abrutschen.

Neben dem Kreditkartenboom werden zunehmend auch die neuen Möglichkeiten des Teleshopping als Verschuldensursache ausgemacht – das Einkaufen von der Wohnzimmercouch, das jetzt auch in Deutschland Einzug halten soll.



Vermittler in Streitfällen

Ombudsmänner bei Banken und Inkasso

Köln/Hamburg ■ (bk) Imagepflege und kostengünstige Streitbeilegung, das mögen wichtige Gründe sein für die Einrichtung sogenannter »Schlichtungsstellen« bei Banken und Inkassounternehmen.

Bereits seit 1992 gibt es den Ombudsmann beim Bundesverband deutscher Banken. Seine Aufgabe ist es, bei Streitigkeiten zwischen Banken und Kunden zu vermitteln und dadurch eventuelle Prozesse zu vermeiden. Jeder, der Grund zur Beschwerde hat, kann sich an die Schlichtungsstelle beim Bundesverband deutscher Banken, Mohrenstraße 35-41, 50455 Köln wenden. Dort kommt es dann zu einer Vorprüfung der Beschwerde, wobei die betroffene Bank um Stellungnahme gebeten wird. Ist der Fall eindeutig und sieht die Bank ihren Fehler ein, ist die Sache damit erledigt. Andernfalls kommt es zu einem Schiedsspruch des Ombudsmannes, der bis zu einem Streitwert von 10.000 Mark für die Bank bindend ist.

Auch der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen ist mittlerweile diesem Beispiel gefolgt und hat im April 1994 das Amt eines Ombudsmannes geschaffen, der als Vermittler zwischen Inkasso-Unternehmen, Gläubigern und

deren Schuldnern tätig werden soll. Die rund 330 angeschlossenen Inkasso-Unternehmen haben sich verpflichtet, vor Anrufung eines ordentlichen Gerichtes den Schlichteinzuschalten – es sei denn, alle am Streit Beteiligten »wollen vor den Kadi ziehen« (wie immer das ausgelegt wird). Berufen wurde Peter Lituringhaus, Richter am Landgericht Bremen. Er tritt in Aktion, wenn der Beschwerdeführer in einem schriftlichen Antrag den Sachverhalt aus seiner Sicht geschildert hat. Verhandelt wird mündlich oder schriftlich. Bei einem Stehwert unter 10.000 Mark sind die Mitgliedsunternehmen an den Schiedsspruch gebunden. Der Schuldner dagegen kann natürlich trotzdem noch den ordentlichen Rechtsweg beschreiten, wenn er mit dem Schiedsspruch nicht zufrieden ist. Die Anschrift der Schlichtungsstelle lautet: BDIU e.V., Schlichtungsstelle, Brennerstraße 76, 20099 Hamburg.

Datenschutz

Kein Verwendungszweck auf Überweisungsträger

Hannover ■ (bk) Das Sozialgeheimnis gilt nicht nur für den Sozialhilfebereich, sondern auch für Leistungen des Arbeit-

samtes. Dies machte das Landessozialgericht Niedersachsen in einem vor kurzem verhandelten Berufungsfall deutlich. Der Kläger, der noch in erster Instanz unterlegen war, hatte sich dagegen gewehrt, daß auf den Überweisungsträgern die Art der Leistung »Alhi« für Arbeitslosenhilfe vermerkt war. Weil das Sozialgesetzbuch nicht ausdrücklich Leistungen der Arbeitsämter dem Sozialgeheimnis unterstellt, glaubten die Arbeitsämter bislang, außen vor zu sein. Durch Einschaltung des Bundesbeauftragten für Datenschutz wurde die Bundesanstalt für Arbeit jedoch zum Einlenken bewegt und der Rechtsstreit konnte ohne Urteil beigelegt werden, wobei die Kosten der Arbeitsbehörde auferlegt wurden. Die Bundesanstalt für Arbeit will nun die Form der Überweisungsträgern nach den Maßgaben des Datenschutzes verändern und die Art der Leistung nur noch in verschlüsselter Form bezeichnen.

Mit diesem Erfolg wird eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 1994 (BVerwG 5 C 16.92) konsequent weitergeführt, in der das Gericht erstmals die Bezeichnung »Sozialleistung« auf dem Überweisungsträger als unzulässig erachtete, sofern dies ohne Zustimmung des Hilfeempfängers geschieht.

Gebremster Verbraucherschutz **Änderung zum AGB-Gesetz beschlossen**

Bonn ■ (bk) Mit erheblicher Verspätung hat das Bundeskabinett einen Gesetzentwurf zur Änderung des AGB-Gesetzes beschlossen, mit der die EG-Richtlinie über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen umgesetzt werden soll.

Zum einen unterliegen vorformulierte Klauseln in Zukunft auch dann dem AGB-Gesetz, wenn sie nicht für eine Vielzahl, sondern nur für einen einzigen Fall vorformuliert wurden. Von der Überprüfung bleibt also nur das ausgenommen, was im einzelnen ausgehandelt wurde. Zum anderen werden künftig auch Klauseln erfaßt, die nicht der Gewerbetreibende, sondern ein Dritter, z.B. ein Makler stellt.

Der Kernpunkt der EG-Richtlinie 93/13/EWG, das sogenannte »Transparenzgebot« wurde allerdings nicht umgesetzt und taucht im Gesetzentwurf nicht mehr auf. Das Gebot sieht vor, daß schriftlich vorformulierte Klauseln in Verbraucherverträgen »klar und verständlich« sein müssen. Dies betrifft beispielsweise die versteckten Kosten und Gebühren, die häufig bei Bankgeschäften den Kunden auferlegt werden. Die Übernahme dieser Vorgabe wurde vom Justizministerium nicht für notwendig erachtet, da sich das ABGB seit langem bewährt habe und in gravierenden Fällen von Intransparenz die Rechtsprechung für Korrekturen sorgen könne. Von Verbraucherseite wird dies anders gesehen. Sie sehen die Vorgaben der EG als nicht hinreichend in deutsches Recht umgesetzt.

Reform der Arbeitslosenhilfe **Jährliche Absenkung um 5 Prozent**

Bonn ■ (bk) Nach einem Gesetzentwurf der Bundesregierung ist vorgesehen, die Arbeitslosenhilfe (Alhi) künftig an die Bruttoarbeitsentgelte und die berufliche Leistungsfähigkeit des Arbeitslosen anzupassen. In einem pauschalierten Verfahren soll das Bemessungsentgelt für die Alhi jährlich um $5 \frac{1}{r}$ reduziert werden. Die erforderliche Dauer von Arbeitslosigkeit zur Teilnahme an ABM-Maßnahmen wird von sechs auf 12 Monate erhöht. Es sollen Trainingsmaßnahmen für Bezieher von Alhi eingeführt und »zumutbare« Beschäftigungsmöglichkeiten erschlossen werden.

Für Saisonarbeiten kann das Arbeitsamt einen zusätzlichen Betrag von täglich 25 Mark zahlen, um die Arbeitslosen auch zur Annahme gering bezahlter oder befristeter Tätigkeiten zu bewegen.

Arbeitslosenbezieher schließlich, die eine Altersrente beanspruchen können oder die Voraussetzungen dafür in absehbarer Zeit erfüllen, werden künftig auf die Rente verwiesen. Geplant ist, das Gesetz am 1.4.1996 in Kraft treten zu lassen. Die geplanten Regelungen stießen bei einer Expertenanhörung auf erhebliche Kritik. Mit der geplanten Regelung werde erneut ein grundlegendes Prinzip der sozialen Sicherung aufgegeben und Verarmungsprozesse insbesondere bei älteren Arbeitslosen bewußt in Kauf genommen, so die Vertreter der Kirchen.

Widerstand kommt auch von den Kommunen, denn ein beträchtlicher Teil der Langzeitarbeitslosen wird infolge der geplanten Kürzungen auf ergänzende Sozialhilfe angewiesen sein und dadurch die Kassen der Kommunen weiter finanziell belasten. So äußerte auch der Deutsche Städtetag heftige Kritik an den Regierungsplänen. Damit werde die »Kommunalisierung der Langzeitarbeitslosigkeit« fortgesetzt. Die Sozialämter seien aber weder personell noch organisatorisch in der Lage, die Funktion von Ersatzarbeitsämtern zu übernehmen.

Die pauschale Absenkung der Arbeitslosenhilfe um 5 Prozent sei sozial- und arbeitsmarktpolitisch nicht gerechtfertigt, so die Stellungnahme der Bundesanstalt für Arbeit. Die Eingliederung scheitere meist an fehlenden Arbeitsplätzen und nicht etwa an einer zu hohen Arbeitslosenhilfe.

Deutsches NRO-Forum Weltsozialgipfel **ArmutBerichterstattung**

Bonn ■ (m11) Trotz des – vielleicht zu groß angekündigten – »Internationalen Jahres zur Beseitigung der Armut« sind von regierungsamtlichen Stellen Ende 1995 weder auf internationaler noch auf nationaler Ebene Aktivitäten bekannt geworden. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit lieferte außer einer Broschüre zum Thema Armut keinen inhaltlichen Beitrag. Obwohl am Ende des Weltsozialgipfels in Kopenhagen alle Regierungen sich ver-

pflichteten, im Jahr 1996 einen Nationalen Armutsbericht zu erstellen, gibt es bisher keinerlei Initiative seitens der Bundesregierung. Die Forderung der Nichtregierungsorganisationen, der Armutskonferenzen, der Armutsforschung, der Verbände, sozialpolitischer Initiativen und verschiedener Parteien fanden kein Gehör. (Der Städtebauausschuss sprach sich im Dezember '95 gegen den Antrag der PDS aus, eine Enquete-Kommission einzusetzen, die sich mit Armut und Obdachlosigkeit in der Bundesrepublik befassen sollte (13/583). Lediglich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstützten den Antrag.)

Aus diesem Grund entschloß sich das NRO-Forum eine Arbeitstagung durchzuführen, bei dem die »Anforderungen an die Nationale Armutsberichterstattung der Bundesregierung« aus Sicht einschlägiger, in diesem Feld tätiger Organisationen und Institutionen konkretisiert und zusammengefaßt werden sollen. Die Tagung findet am 29.02.96 in Bonn statt. Hier einige Aspekte der Arbeitstagung:

- Pro und Contra Nationaler Armutsbericht (NA) für Deutschland
- Basis-Begriffe von Armut, Reichtum, sozialer Ausgrenzung für einen NA
- Indikatorentabelle für Armut/Reichtum
- Probleme der Armutsmessung und Datenorganisation
- soziale und räumliche Segregation von Armutsgruppen aus der Armutsberichterstattung resultierende Handlungsansätze.

Die Stellungnahmen der Organisationen und Institutionen bilden im Anschluß an die Tagung die Grundlage für einen Gesamt-Forderungskatalog, der der Bundesregierung vorgelegt wird. Dadurch wird noch einmal die grundlegende Forderung nach einer nationalen Armutsberichterstattung durch das NRO-Forum unterstrichen.

Neue Slirie

Schere zwischen Arm und Reich öffnet sich weiter

Düsseldorf ■ (bk) Die verfügbaren Einkommen von Selbständigen und Arbeitnehmern driften immer weiter auseinander. Zu diesem Ergebnis kommt eine Studie des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts des DGB (WSI). Die Selbständigen müßten von Jahr zu Jahr einen geringeren Anteil ihrer Einkünfte an den Fiskus abführen, zuletzt nur noch 20%, während alle anderen Erwerbstätigen mehr oder weniger stark zusätzlich belastet worden seien.

Als Ursache für diese Entwicklung sieht das WSI auch eine Strukturschwäche des Steuersystems. Auf der einen Seite stünde die Lohnsteuer, die die Einkünfte von Arbeitnehmern an der Quelle und vollständig erfaßt. Auf der anderen Seite könnten Unternehmer und Selbständige dadurch geschickte Gestaltung einen Teil dem Fiskus entziehen.

Die ungleiche Entwicklung der Einkommen schlage sich auch in der Verteilung der Vermögen nieder. Im Westen besitzt z.B. das reichste Fünftel der Haushalte 60% des Net-

togethervermögens. Sogar nur 2% der Haushalte im Osten verfügen über ein Drittel aller Häuser und Grundstücke. Nach Einschätzung des WSI wird diese Konzentration des Vermögens auf relativ wenige Personen noch weitergehen.

Unzulässige Gebühren

Barabhebungen sind kostenfrei

Nauenburg ■ (bk) Noch immer berechnet die Mehrzahl der Kreditinstitute im Rahmen der Einzelabrechnung Gebühren für die Bargeldaus- und einzahlung an der Kasse. Bereits 1993 hatte der BGH entschieden, daß derartige Praktiken nicht zulässig sind und verdonnerte die Deutsche Bank zur Rücknahme der Ein- und Auszahlungsgebühr in Höhe von 1,20 DM. Zwar verzichtet die Großbank seither auf diese Einnahmequelle, andere Kreditinstitute machen aber munter weiter.

Der Verbraucherschutzverein Berlin strengte deshalb in dieser Sache gegen die Stadtparkasse Halle ein Musterverfahren an und obsiegte nun auch in zweiter Instanz vor dem Oberlandesgericht Nauenburg. Die Richter sahen im Verhalten der Sparkasse eine unangemessene Benachteiligung des Kunden. Beide Parteien haben Rechtsmittel eingelegt, so daß der BGH das letzte Wort haben wird (AZ: 4 U 34/95).

Teures Schwarzfahren

Verkehrsbetriebe kooperieren mit Inkassounternehmen

Berlin ■ (hk) Nicht nur private Unternehmen bedienen sich gerne eines Inkassobüros zur Eintreibung ihrer Forderungen — neuerdings haben auch städtische Unternehmen Gefallen an dieser Serviceleistung gefunden. So beauftragte die Berliner Verkehrsgesellschaft das Unternehmen »Schimmelpfeng« mit der Beitreibung »erhöhter Beförderungsentgelte«, die nicht pünktlich überwiesen wurden. Folge: zu den 60 Mark Strafe kamen weitere 82,80 Mark Inkassokosten hinzu. Dieser Praktik machte jetzt das Amtsgericht Spandau einen Strich durch die Rechnung. Es gab einem Betroffenen mit der Begründung recht, die BVG habe durch die Einschaltung des Inkassounternehmens gegen ihre Pflicht verstoßen, den Schaden so gering wie möglich zu halten (AZ.: 5 C 304/95). Ein wichtiges Urteil, denn auch in anderen Städten ist eine solche Zusammenarbeit von Verkehrsbetrieben mit Inkassounternehmen bereits üblich.

Europäischer Gerichtshofes

Beitragsfreiheit bei 580-Mark-Jobs zulässig

Straßburg ■ (bk) Geringfügig Beschäftigte, die weniger als

580 Mark verdienen oder weniger als 15 Stunden wöchentlich arbeiten, unterliegen auch künftig nicht der Sozialversicherungspflicht.

Der Europäische Gerichtshof entschied im Dezember vergangenen Jahres, daß diese Regelung nicht diskriminierend sei, weil damit ein legitimes Ziel der Sozialpolitik verfolgt werde. Mit dieser Entscheidung folgte das Gericht überraschend nicht seinem Berichterstatter und widersprach auch den Sozialgerichten in Hannover und Speyer, die den Gerichtshof angerufen hatten, weil sie in der Regelung einen Verstoß gegen die »Europäische Diskriminierungsrichtlinie« sahen. Zur Begründung hatten die Gerichte angeführt, etwa 70% aller Beschäftigten in diesen »Billigjobs« seien Frauen, die durch die fehlende Absicherung schlechter gestellt seien als die besser Verdienenden. Auch das Bundessozialgericht hatte sich jüngst in einem Verfahren ähnlich geäußert.

Die politische Diskussion um die versicherungsfreien Tätigkeiten ist mit diesem Richterspruch aber sicher noch nicht beendet. Mit Änderung des Ladenschlußgesetzes ist zu befürchten, daß noch Tausende dieser Billigarbeitsplätze entstehen werden. Bereits heute arbeitet in den großen Handelsketten 40% des Personals auf der 580-Mark Basis und damit ohne Versicherungsschutz. Im Reinigungsgewerbe sind reguläre Arbeitsplätze sogar die große Ausnahme. Was als Ausnahme begann, wuchs sich in jüngster Zeit zu einem zweiten Arbeitsmarkt aus, der nicht nur den Betroffenen ein hohes Risiko auferlegt, sondern auch zur Vernichtung regulärer Arbeitsplätze heitriigt.

»Gebühr gegen Bonität«

Neues Angebot der BfG-Bank

Frankfurt ■ (bk) Ein ganz besonderes Angebot bietet seit Anfang dieses Jahres die BIG-Bank: »BfG plus – das kostenlose Gehaltskonto«. Nicht eine einzige Mark zahlt der Kunde für das neue Konto, das sämtliche Dienstleistungen rund um die Kontohilfi-Ling einschließlich ec-Karte und Telebanking umfaßt. Ein ideales Angebot für all die Arbeitslosen, Rentner und Sozialhilfeempfänger, für die auch die 12 Mark Gebühren bislang eine Belastung bedeuteten?

Fehlannonce! Gebühr gegen Bonität heißt die Devise. Nur wer nachhaltig und regelmäßig Einkünfte von mindestens 2000 Mark monatlich vorweisen kann, wird künftig mit Gebührenfreiheit belohnt. Für alle anderen bleibt es bei dem alten BfG-Privatkonto und den 12 Mark Gebühren monatlich.

Bankenservice

Ausbau des Zwei-Klassen-Systems

Frankfurt ■ (nlf) Deutschland hat weltweit die zweitgrößte Bankendichte, d.h. pro 1600 Einwohner eine Filiale. Dieser Service kostet den Banken Geld, das diese in Zukunft einsparen möchten. Bereits 1994 stellten 400 Bankfilialen

ihren Geschäftsbetrieb ein. Auf mittlere Sicht sollen weitere 15.000 Bankstellen und 100.000 Arbeitsplätze, laut Studie der Unternehmensberatung Arthur D. Linie, wegfallen. Dies hat neben dem Arbeitsplatzverlust im Bankgewerbe auch Auswirkungen auf die Dienstleistung bzw. den Kundenservice der Banken. Die expandierenden Direktbanken, die ganz ohne Filialen auskommen, setzen auf die kostengünstigere Variante der Selbstbedienung. Die Kommunikation findet per Telefon, Fax oder Computer statt. Nicht selten sind diese Direktbanken Tochterunternehmen der »roßen Institute. Einerseits bieten die Telefonbanken ihre Leistungen bei besseren Einlagekonditionen durchschnittlich um etwa die Hälfte günstiger an, andererseits fallen die Kunden, die sich nicht auskennen »hinten runter«, resümiert Thomas Bieler von der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen. Weitaus bedenklicher ist die angestrebte Praxis der Frankfurter Sparkasse. Sie will nur noch »Besserverdienende« mit mindestens 5000 DM Monats-Nettoeinkommen als »Individualkunden« betreuen.

Molles' matters

Europäische Schuldnerberatungszeitschrift erschienen

Bremen ■ (hk) Mittlerweile ist bereits die zweite Ausgabe von »Money matters« erschienen, einer englischsprachigen

Money Matters

The Consumer Debt Net newsletter October 1995 No 2/95



In this issue

The Swe, -	2,ege: and deet ade ce	5
Mr,e -c,-		
	• a,c's long awa ted zonsumer c,	6
		8
Scotland		
d,ce Sc.: Conferece 1995		
The Lause and eeter of (1051 phoblems in Nondvay .		
Lay Rewesenta,on in Coal in England and Wales		
Deie coensing In Germany		
		. 13

Schuldnerberatungszeitschrift, die europaweit versandt wird. Das quartalsmäßig erscheinende Blatt ist ein Projekt des 1994 in Stockholm gegründeten Consumer DebtNet (CDN), eines Zusammenschlusses von Schuldnerberatungseinrichtungen aus ganz Europa. Ziel dieses Netzwerkes ist der regelmäßige Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Ländern, daneben werden auch europäische Konferenzen und Arbeitstreffen organisiert, so z.B. Anfang März eine große europäische Schuldnerberaterskonferenz in Schottland mit dem Titel: « Der Zugang von Schuldnern zum Recht ». Mitinitiator von deutscher Seite ist der Förderverein Schuldenberatung in Bremen.

Überschuldung von Privathaushalten Untersuchung in Bielefeld

Bielefeld ■ (mlf) Der regionale Arbeitskreis Schuldnerberatung in Bielefeld legte im September 1995 eine Untersuchung vor, die speziell die Überschuldungssituation in der Stadt zum Thema hatte. Der Arbeitskreis, der sich aus Vertretern der Schuldnerhilfe Bielefeld, des evangelischen Gemeindedienstes, des Sozialamtes und Mitarbeiterinnen der Verbraucherberatung[§] in Bielefeld zusammensetzt, nahm die gesetzliche Festschreibung im § 17 BSHG, das Sparkassengesetz NRW sowie die Insolvenzrechtsreform zum Anlaß, sich mit der Frage auseinanderzusetzen, von wievielen überschuldeten Haushalten in Bielefeld auszugehen sei. In einem ersten Schritt versuchten die Verfasser, die Ergebnisse von bereits durchgeführten Untersuchungen (Korczak/Pfefferkorn 1992. Prognos 1993) auf die Stadt Bielefeld zu übertragen. In ihrem zweiten Schritt legten sie zuverlässige Indikatoren, die die Überschuldung anzeigen für Bielefeld zugrunde. Dazu zählen die Anzahl der abgegebenen Eidesstattlichen Versicherungen, Energiesperren, Kreditkündigungen und Forderungspfändungen (Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, offengelegte Abtretungen). In ihrem Ergebnis kommt der Arbeitskreis auf 6.300 überschuldete Haushalte, bei insg. 149.124 Haushalten in Bielefeld (Mittel 1992/1993). Diese Quote von 4,22 % liegt knapp unterhalb des Landesdurchschnitts für NRW, die 1992 bei 4,3 % lag. In der Schlußbetrachtung wird der Verdacht aufgeworfen, daß sowohl die Überschuldung im Bundesdurchschnitt als auch im Landesdurchschnitt zu niedrig angegeben wurde bzw. die Zahlen nicht mehr der Entwicklung der letzten Jahre entsprechen können.

IFF

BankWatch im Internet

Hamburg ■ (mlf) Ab 1996 wird Druck und Vertrieb der BankWatch, dem Infodienst zu Finanzdienstleistungen, aufgrund geringer Abonentenzahlen nicht mehr über den Luchterhand Verlag abgewickelt. Ganz im Trend der Zeit liegend,

machte das IFF aus dieser Not eine Tugend. Das IFF führt BankWatch in Eigenregie weiter und speist die Informationen kostenlos ins Internet über World Wide Web. Die Infos sind über die WWW-Adresse: <http://rzsun02.ftz.uni-hamburg.de/--hwp/iff> abzurufen. Über eine andere Adresse im WWW können Kommentare, Kritik oder Anregungen der Leser direkt an das IFF in Form von mails zurückgepostet werden.

Abonnenten ohne Internet-Zugang wird die BankWatch auf Wunsch weiterhin in gedruckter Form zugesandt.

Rosenthal-Stiftung

Borniert oder Zynisch?

Berlin ■ (mlf) Der Einsatz von Fond- bzw. Stiftungsmittel in der Schuldenregulierung bietet für Betroffene die Möglichkeit einer (wenn auch selten unbürokratischen) Lösung bzw. Hilfe in einem besonderen Notfall. Gemeinsam mit dem Schuldnerberater werden die Aussichten im Vorfeld geprüft, bevor ein Ersuchen an die jeweilige Stiftung abgeschickt wird. So auch geschehen in dem folgenden Fall, bei dem aus datenschutzrechtlichen Gründen auf Namen und Jahreszahlen verzichtet wurde.

Die Klientin wurde während ihrer Kindheit von einem nahen Verwandten sexuell mißbraucht. Seit ihrem Auszug aus dem Elternhaus befindet sie sich in psychologischer Behandlung. Aufgrund des traumatischen Ereignisses ist sie über einen längeren Zeitraum nicht in der Lage einem »geregelten« Leben nachzugehen. Die Schulden bei mehreren Gläubigern resultieren aus dieser Zeit. Um ihre berufliche Situation zu verbessern, beginnt sie eine Schulausbildung. Innerhalb eines kurzen Zeitraumes hat sie durch Aushilfsarbeiten neben ihrer Ausbildung ca. 30 % ihrer Schulden aus eigener Kraft zurückgezahlt.

In dieser Phase wird bei der Hans Rosenthal-Stiftung – Schnelle Hilfe in akuter Not e.V. – ein Antrag auf einen einmaligen Betrag gestellt, mit dem es möglich erscheint, eine Gesamtanierung bei allen Gläubigern zu erreichen. Die Entschuldung hätte die Klientin entlastet und zu einem stabilisierenden Faktor in ihrem Leben werden können. Die Hans Rosenthal-Stiftung lehnte den Antrag gegenüber der Schuldnerberatungsstelle jedoch ab. Das Schreiben wird hier auszugsweise vorgestellt und kommentiert. Das Originalschreiben liegt der Redaktion vor:

»Sehr geehrte Frau..., bitte verstehen Sie unsere Stiftung nicht falsch, doch verfügen wir über Spendengelder und sind verpflichtet, diese sinnvoll einzusetzen.... wer gibt uns denn ... die Sicherheit, daß Frau ... in einem Jahr nicht wieder in der gleichen Misere steckt. Wäre es nicht sinnvoller ihre Einkommensverhältnisse generell zu stabilisieren? ()
Wir können nicht einfach Spendengelder in ein Faß ohne Boden werfen, dafür haben wir zu viele Bittgesuche täglich, und 5.000.– DM sind sehr viel Geld. (...)
Wir möchten Sie bitten, Frau ... nahezulegen, den jetzigen

beruflichen Weg, zu beenden und eine Berufsausbildung zu beginnen, in der sie mehr gefordert wird (mehr verdient, auch während der Ausbildung) und so von ihrem Problem abgelenkt wird. Es sind doch immerhin mindestens ... Jahre seit dem furchtbaren Vorfall ver⁹angen. (...)

So leid es uns tut, aber wir können den Fall nicht unterstützen. In der Hoffnung, daß Sie Verständnis für unsere Entscheidung haben, verbleiben wir ...

gez. Beate G...«

Kommentar:

In der Aussage des ersten Absatzes findet ein Tausch zwischen Täter und Opfer statt. Die Schulden sind nicht mehr das Resultat einer, an der Ratsuchenden begangenen, verbrecherischen Handlung, sondern das Ergebnis eigenen Verschuldens. In den letzten Jahren sind zum Thema »sexueller und körperlicher Mißbrauch von Kinder« viele Publikationen und Untersuchungen veröffentlicht worden. Die Ergebnisse zeigen, daß die Betroffenen ein Leben lang mit den Folgen eines derartigen Mißbrauchs zu kämpfen haben. Dies umfaßt sowohl psychische und psychosomatische Beschwerden als auch teilweise wiederkehrende Zusammenbrüche. Ernüchternd, daß in gemeinnützigen und sozialen Stiftungen Menschen arbeiten, an denen gesellschaftspolitische und sozialpsychologische Diskussionen spurlos vorübergehen. Es mutet zudem wie Hohn, daß ausgerechnet dieses Schreiben von einer Frau unterzeichnet wurde.

Fazit: Es ist bitter, daß in einer Stiftung für »Schnelle Hilfe in akuter Not« offensichtlich Menschen entscheiden, bei denen sich Unwissenheit und Zynismus zu einer unmenschlichen Ignoranz verbinden.

Marie-Luise Falgenhauer

Gewerbliche Schuldenregulierer **Schubert-Schuldnerhilfe Schuldenverwaltung**

Ludwigsburg/Berlin ■ (mit) Die Firma Schubert-Schuldnerhilfe Schuldenverwaltung versuchte mit einer großangelegten Werbekampagne im November 1995 geeignete Mitarbeiter zu rekrutieren. Hierzu lud die Firma zu einer – nicht⁹anz kostenlosen (90 DM Tagespauschale) – Unternehmenspräsentation im »HOTEL MERCURE« in Berlin/Potsdam ein. Die angeschriebenen Personen wurden mit Aussagen gelockt wie: »20.1 Millionen Menschen überschuldet«, »ein riesiger Markt mit einem unerschöpflichen Potential«, »krisenfeste Branche und ein konkurrenzloses Erfolgskonzept«, »Sie profitieren von überdurchschnittlichen Verdienstmöglichkeiten«. Die geforderten Voraussetzungen: »Die Bewerberin oder der Bewerber für die Übernahme einer regionalen Niederlassung sollte ein aufgeschlossener Mensch sein, mit Zuverlässigkeit, Fleiß und Ehrgeiz ...«

Der AK »NEUE ARMUT« in Berlin teilte der Redaktion

mit, daß das Ludwigsburger Inlötefon der Firma Schubert auf das Inkassobüro Wa⁹ner, das angeblich Konkurs angemeldet hat, registriert ist. In der BZ vom 11. 11.95 schaltete die Firma Schubert eine Anzeige in der Niederlassungen im Großraum Rostock, Magdeburg, Berlin und Frankfurt angeboten werden. Es ist somit offensichtlich, welcher »riesige« Markt angesprochen ist und welche Methoden hierbei zum Einsatz kommen.

In den Briefbögen der Firma sind Niederlassungen in Esslingen, Heilbronn, Stuttgart, Winnenden, Leonberg, Pforzheim, Bielefeld und Donaueschingen angegeben.

Gegenüber einem Ratsuchenden, der sich Ende 1994 an die Firma gewandt hatte, und der den geforderten »Honorarzahlen« nicht nachkam, machte die Firma dreist eine zusätzliche Schadensersatzforderung in Höhe von 3.000 DM geltend. Für die Beratertätigkeit erhob die Firma Schubert neben Materialkosten, Porto und Telefonkosten eine monatliche Vergütung von 150 DM. Das Honorar betrug 6.5/10-tel der jeweils gültigen Gebührentabelle für Rechtsanwaltsgebühren, berechnet aus dem Wert der Gesamtschuldensumme des Auftraggebers (Quelle: Vertragsvorlage der Firma Schubert 1994; der Redaktion ist leider nicht bekannt, welche Verträge Ratsuchenden aktuell zur Unterschrift vorgelegt werden). Erst als der Ratsuchende sich an eine Schuldnerberatungsstelle wandte und diese die Firma Schubert, deren Gesellschafter Lutz Löbel und Ralf Wagner (Januar '95) waren, um Hilfe bat, verzichtete die Firma auf die Forderungen und übersandte die Originalunterlagen.

In den Briefen der Firma Schubert wechseln die beiden agilen Partner oft ihre Funktion. Einmal weisen sich beide als Gesellschafter aus, ein andermal wird L. Löbel als Geschäftsinhaber und R. Wagner als Geschäftsführer geführt.

Die Redaktion bittet um Zusendung weiterer Informationen zu dieser Firma.

Werbung und Schulden **Kira Johanniskraut-Dragees**

Kassel ■ (m11) Wußten Sie, daß »Schulden das Leben verändern« oder, daß »Schulden krank machen«? Wißbegierige Bundesbürger konnten Ende des Jahres 1995 diese Wissenslücke endlich schließen. Die Firma Lichtwer Pharma GmbH in Berlin bot in diversen TV-Zeitungen diese Fingst überfällige Aufklärung und Information, für aufmerksame Leser ihrer Anzeige. Nicht genug, daß Schulden, das Leben verändern und Streit und Zwietracht in den Familien sähen, führen sie in vielen Fällen auch zu psychosomatischen Störungen wie »unruhiger Schlaf, nervöse Herzprobleme, Kopf- und Magenschmerzen«. »Was aber soll man tun, um die Situation wieder zum Guten zu wenden?« Die Werbeabteilung der Lichtwer Pharma bleibt die Antwort nicht schuldi⁹: »Hilfreich ist es auf jeden Fall, sich ein Haushaltsbuch anzulegen ...«, »man kann die Bank bitten, die Kredite eventuell zunächst zu stunden ...« oder an eine »Schuldnerberatung herantreten«. Aber oft »fühlen sich die Betroffenen einfach

nicht in der Lage ...«, »die Angst ... lähmt jegliche Aktivität, eine Lösung herbeizuführen.« Problem erkannt und der Rat der Firma: »In solchen Fällen kann die den Körper und die Nerven stärkende Kraft des Johanniskrautes (Kira. hochdosiert, rezeptfrei in der Apotheke) helfen. Sehr viele Menschen verspüren nach einer ca. dreiwöchigen Einnahme von Kira eine deutliche Besserung ihres Befindens.« Haben sich die Schulden in Luft aufgelöst?

Die BAG-SB rät (Achtung emsige dps-Kollegin. bitte Bleistift zücken): Bei riesigen Nebenwirkungen essen Sie die Packungsbeilage und erschlagen Sie Ihren Arzt und Apotheker.

Raiffeisenbank Wittlich e.G.

Wer hat weitere Informationen?

Heidelberg ■ (bk) Die Schuldnerberatungsstelle des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes in Heidelberg sucht für einen aktuellen Beratungsfall Kreditverträge der Raiffeisenbank Wittlich e.G., die ab 1989 an Übersiedler aus der damaligen DDR mit unzureichender Kreditwürdigkeitsprüfung und entsprechender Übersicherung vergeben wurden. Informationen werden erbeten an: Schuldnerberatungsstelle Heidelberg, Moltkestr. 7, 69120 Heidelberg.

literatur

Mein Recht auf Sozialhilfe

von **Albrecht Brühl, Beck-dtv, 12. Auflage 1995/96**

(bk) ■ Nunmehr bereits in 12. Auflage erschienen, hat sich das Taschenbuch von Prof. Albrecht Brühl mittlerweile zu einem der »Standardwerke« im Bereich des Sozialhilferechts entwickelt. Kompakt und preiswert – wird es doch voll und ganz dem Anspruch des Autors gerecht. »die Hilfesuchenden, ihre Interessenvertreter, die Sachbearbeiter in den Sozialämtern sowie die Studierenden sachlich über das Recht auf Sozialhilfe zu informieren und zu seiner Durchsetzung anzuleiten«. Behandelt werden alle wichtigen Themen, die Grundlagen (Regelsätze. Mehrbedarf. Hilfe in besonderen Lebenslagen), das Verfahren und die Durchsetzung von Ansprüchen. Aufrechnung und Pfändung bis hin zum Sozialdatenschutz. Hilfreich sind die zahlreichen Beispielsfälle sowie der umfangreiche Anhang. der unter anderem den »Statistikwarenkorb«. eine FallprüTungsanleitung, ein Rechenschema Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Empfehlungen für Hilfesuchende enthält. Eingearbeitet sind die neuen Regelsätze sowie die Änderungen in der Pflegeversicherung. Insgesamt ein empfehlenswerter Ratgeber für die Beratungstätigkeit.

So werde ich meine Schulden los

von **Hans W. Grohs/Alexander A. Malte, 1995**

(bk) ■ Das Buch kommt aus Österreich. ist aber dennoch auch für hiesige Berater eine Empfehlung wert, denn es finden sich alle Themen wieder, die auch bei uns die aktuelle Diskussion bestimmen. Besonders interessant und ein Schwerpunkt des Buches sind die Erläuterungen und ersten

Erfahrungen mit dem »Privatkonkurs« in Österreich. der dort seit dem vergangenen Jahr in Kraft ist und weitgehend mit dem hiesigen Insolvenzverfahren übereinstimmt. Ausführlich behandelt werden Vorbereitung und Gestaltung des außergerichtlichen Vergleichs mit vielen Formularbeispielen, ebenso das gerichtliche Verfahren. Im Hinblick auf 1999 auch für uns wichtige Hinweise und Erfahrungswerte.

Das Buch wurde geschrieben für überschuldete Privatpersonen: juristische Begriffe beschränken sich daher auf das notwendige Mindestmaß. Wichtige Schritte werden zusammengefaßt, so daß sie als Checkliste verwendet werden können. Das Buch wird abgerundet durch Tips und allgemeine Verhaltensregeln. durch die Verschuldung vermieden werden kann (zu bestellen bei: ARGE Schuldnerberatungen, Postfach 60, 4014 Linz, Österreich)

Unsere Kinder und das Geld

Hrsg.: **Geld und Haushalt, Beratungsdienst der Sparkassen, 1995**

(bk) ■ Dieser vom Beratungsdienst der Sparkassen herausgegebene Ratgeber »für Eltern, Pädagogen und Verbraucher zum verantwortungsbewußten Umgang von Kindern und Jugendlichen mit Geld und modernen Bankdienstleistungen« setzt das Bemühen der Sparkassen um, der Schuldenprävention künftig größere Aufmerksamkeit zu widmen.

Der Ratgeber ist Teil eines Medienangebots (Foliensätze, PC-Programme), das vor allem dazu dienen soll. Kinder und Jugendliche aufzuklären und zu eigenverantwortlichem Handeln zu erziehen.

Die Broschüre untergliedert sich in vier Hauptteile. Im ersten Teil werden einführend Hintergründe zu dem gesamten

Themenbereich aufgezeigt. Im Anschluß daran enthält der Ratgeber Sachinformationen zu den Themen Geld und moderne Bankdienstleistungen. Abschließend gibt die Broschüre Tipps für konkrete Problemfälle und weist auf Beratungsangebote hin.

Auch wenn die Sparkassen natürlich nach wie vor ein Interesse daran haben, junge Kunden an sich zu binden und die Broschüre das eigene Geschäftsgebahren daher entweder gar nicht oder nur unkritisch beleuchtet, so ist der Ratgeber im übrigen doch recht empfehlenswert, denn er beinhaltet eine Vielzahl von Informationen und Schaubildern und eignet sich daher auch gut für Präventionsveranstaltungen mit Jugendlichen. (Geld und Haushalt-Beratungsdienst der Sparkassen, Postfach 2580, 53015 Bonn)

Diaserie zur Insolvenzordnung von Uni Winter, Sozialamt Stadt Frankfurt

»Die neue Insolvenzordnung« heißt eine aktuelle Lehrdiaserie, die der für seine Medienpakete bekannte Frankfurter Schuldnerberater Ulli Winter für den Einsatz in Lehre, Fortbildung und Prävention produziert hat. In einem ersten Teil, der 11 Minuten dauert, wird ausführlich die (voraussichtlich!) zum 1.1.1999 in Kraft tretende Insolvenzordnung vorgestellt. Im Mittelpunkt steht dabei der sogenannte Verbraucherkonkurs mit Restschuldbefreiung. Aber auch dessen obligatorische Vorstufen in Form eines außergerichtlichen Vergleichs und des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplans finden sich sachkundig erläutert.

Der zweite Teil der Diaserie (13 Minuten) benennt anhand von Musterbeispielen die während der Wohlverhaltensperiode an den Treuhänder abzutretenden/abzuführenden Beträge und zeigt auf, welche Möglichkeiten es schon heute gibt, um im Vorgriff auf die künftige Insolvenzordnung Schulden vergleichsweise abzulösen. Hier sind schlagkräftige Argumentationshilfen im Umgang mit unnachgiebigen Gläubigern (sogenannten Akkordstörern) aufgezeigt.

Abgerundet wird die Serie durch eine abschließende Einschätzung der Insolvenzrechtsreform, in der auch die Schwachpunkte des künftig geltenden Gesetzes – insbesondere die Bevorzugung der durch Abtretung gesicherten Gläubiger (sprich Banken!) sowie die fehlende Insolvenzkostenhilfe – verständlich aufgezeigt sind. (Ulli Winter, Sozialamt, Abt. 50.12.2, Berlinerstr. 33, 60311 Frankfurt/M.) (Prof. Dr. Dieter Zimmermann)

Leben lohnt doch — Sucht, Schulden, Hilfen

Linde Rotta, Lambertus-Verlag, Freiburg 1995

Aus dem Verlagstext: »Sechzigtausend Schulden und zwei kleine Kinder. Schon bei der ersten Lohnauszahlung standen

die Gläubiger Schlange und alle Nase lang meldete sich der Gerichtsvollzieher an unserer Tür – wir wußten nicht, wie wir je wieder ein Bein auf die Erde kriegen sollten. Hätten wir nicht Hilfe gefunden, es wäre bestimmt böse mit uns ausgegangen.«

Fast alle ehemaligen Drogenabhängigen haben aus ihrer Drogenzeit hohe Schulden. Sie erschweren ihnen nicht nur den Start in ein cleanes Leben, nicht selten sind sie auch ausschlaggebend für Rückfall und Absturz.

In sechzehn Biographien schildert Linde Rotta den mühsamen Weg von Menschen aus der Drogenabhängigkeit. Wie nebenbei wird aber auch über die Arbeit der Stiftung Drogenabhängige e.V. – Marianne von Weizsäcker-Fonds – berichtet.

10 Vorurteile gegen Arbeitslose und Sozialhilfeberechtigte

Mehr als 10 Argumente dagegen

Hrg.: Saarländische Armutskonferenz, 1995

(mlf) ■ Mit dieser Broschüre wenden sich die Sprecher der Saarländischen Armutskonferenz gegen gängige Vorurteile, die nicht nur an Stammtischen, sondern auch in der öffentlichen Meinung immer wieder laut werden: »Wer Arbeit will findet auch welche«, »Die meisten Arbeitslosen wollen gar nicht arbeiten gehen«, »Ohne Ausländer hätten wir auch keine Arbeitslose«, »Wenn Sozialhilfeempfänger Geld vom Staat erhalten, wollen sie gar nicht mehr arbeiten«.

Insgesamt zehn Vorurteile werden aufs Korn genommen und durch Fakten und Zahlen widerlegt. In der zumeist emotional geführten Diskussion über die Inanspruchnahme von Sozialleistungen liefert die Broschüre sachliche Argumentationshilfen. Adresse: Saarländische Armutskonferenz, Gatterstraße 13, 66333 Völklingen, Telefon 06898/25932, Telefax 06898/26166.



WENN'S ZUM LEBEN NICHT REICHT. In Ost- und Westdeutschland ist der Verlust des Arbeitsplatzes der wichtigste Grund für den Gang zum Sozialamt. Insgesamt gab es 1995 in Deutschland über zwei Millionen Haushalte, die Sozialhilfe erhielten. Globus

Recht auf ein Girokonto Aktionen zum Weltspartag und darüber hinaus

von Benutdene Köper, Ass. jur. und Stephan Hupe, Dipl. Verw., Kassel

Dem Aufruf der Verbände zu bundesweiten Aktionen zum Weltspartag sind zahlreiche regionale Organisationen und Beratungsstellen gefolgt und haben in ganz unterschiedlicher Weise auf die Problematik der kontolosen Menschen aufmerksam gemacht.

bankkonto sei nunmehr für jedermann ab sofort verfügbar, die technischen Voraussetzungen dafür seien geschaffen. Allerdings: Nach Angaben des Vorstandssprechers gilt dies doch nicht ohne Einschränkungen. Vielmehr kann nach wie vor eine Kontoeröffnung verweigert oder das Konto gekündigt

werden, wenn ein sogenannter »Unzuverlässigkeitstatbestand« vorliegt. Hier werden dann wieder die Ablehnungsgründe der ZKA-Empfehlung⁹ genannt, vor allem die Blockierung des Kontos durch Handlungen vollstreckender Gläubiger.

In schätzungsweise 100 verschiedenen Orten gab es ganz unterschiedliche Veranstaltungen und Aktionen – von Pressekonferenzen bis hin zu Infoständen oder Telefonaktionen mit der Lokalpresse. Ziel dieser Aktionen war es vor allem, auf die Problematik überschuldeter Menschen hinzuweisen und darüber zu informieren, welche Auswirkungen es hat, ohne Konto leben zu müssen. Die Aktionen fanden eine gute Resonanz in der lokalen Presse. In mehreren Städten wurden Umfragen bei den Geldinstituten zum »Recht auf ein Girokonto« gestartet, so beispielsweise durch die Caritas in Karlsruhe. Eine abschließende Auswertung dieser Befragung liegt noch nicht vor, als erstes Resultat kann aber festgehalten werden.

daß nach Angaben der befragten Geldinstitute die Kontoeröffnung zwar nicht davon abhängig gemacht wird, ob jemand ein geringes Einkommen hat oder Sozialhilfeempfänger ist, die konkrete Entscheidung aber immer von einer Einzelfallprüfung abhängt.

Umfrage im Landkreis Diepholz: Kontopfändung bleibt ein Kündigungsgrund

Ein abschließendes Ergebnis gibt es bereits von einer ähnlichen Umfrage, die die Schuldnerberatungsstellen des Diakonischen Werkes in Syke und Diepholz im vergangenen Jahr bei den örtlichen Banken und Sparkassen initiierten. Anlaß für die Umfrage vor Ort war, daß es trotz der Empfehlung der Banken- und Sparkassenverbänden zu einer frei-

»Girokonto für jedermann«

**Bislang bekannte Selbstverpflichtungserklärungen
(in Klammern Ort und Tag der Veröffentlichung):**

Stadtsparkasse Bonn (General-Anzeiger 31.12.94)

Stadtsparkasse Köln (General-Anzeiger 10.2.95)

Stadtsparkasse Hannover (Presseerklärung 05.05.95)

Kreissparkasse Pinneberg (Pinneberger Zeitung 10.05.95)

Stadtsparkasse Kassel (HNA 11.05.95)

Berliner Sparkasse (Tagesspiegel 17.05.95)

Stadtsparkasse Düsseldorf (Sozial Info Nr. 47)

Kreissparkasse Düsseldorf (Sozial Info Nr. 47)

Kreissparkasse Rosenheim (Oberbay. Volksblatt 18.10.95)

Stadtsparkasse Rosenheim (Oberbay. Volksblatt 18.10.95)

Einige konnten nicht aufgenommen werden, darunter auch die Frankfurter Sparkasse, die sich die Kündigung bei Kontopfändung vorbehält.

In einer gemeinsamen Presseerklärung zum Weltspartag betonten die Verbraucher- und Sozialverbände, daß die Selbstverpflichtungserklärung eines Bankenverbandes keine Verbindlichkeit für die einzelnen Banken und Sparkassen hat. Bislang haben sich nur eine Handvoll Sparkassen der Verpflichtung angeschlossen, andere Banken halten es überwiegend bisher nicht einmal für nötig, überhaupt Stellung zu beziehen. Der »Gedächtnisstein«, der im letzten Heft gestartet wurde, ist seither Mir minimal angewachsen (Seite siehe oben). Zwar gibt es eine Reihe von Erklärungen und Ankündigungen vor allem von Sparkassen, ein Guthabenkonto für alle zu ermöglichen, doch blieb es bisher entweder bei einer solchen Zusage, die in der Praxis noch nicht realisiert wurde oder aber das versprochene »Konto für jedermann« erwies sich bei näherem Hinschauen dann nur als »Konto für fast jedermann«. So hat beispielsweise die Frankfurter Sparkasse im vergangenen Oktober groß angekündigt, das Gutha-

willigen Selbstverpflichtung in der täglichen Arbeit der Beratungsstellen immer wieder zur Ablehnung eines Girokontos aus nicht nachvollziehbaren Gründen kam. Häufig konnte erst durch Verhandlungen der Beratungsstelle der Zugang einer Bankverbindung ermöglicht werden.

Alle 13 angeschriebenen Institute antworteten auf die Umfrage. Als positives Ergebnis konnte festgehalten werden, daß die technischen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Guthabenskontos bei mehr als der Hälfte der befragten Institute bereits vorliegen, in den übrigen Fällen werden die notwendigen Vorkehrungen zur Zeit geschaffen. Bisher wurde eine Kontoeröffnung häufig mit dem I linweis abgelehnt, daß eine Kontoüberziehung technisch nicht auszuschließen sei. Dieses Argument dürfte also künftig kein Hinderungsgrund mehr sein.

Einmütiges Ergebnis war aber auch, daß eine generelle Bereitschaft zur Einrichtung eines Guthabenskontos für jedermann von den befragten Instituten durchweg abgelehnt wurde. Sparkassen, Volksbanken und Postbank schlossen sich den Empfehlungen ihrer I3undesverbände bzw. des Zentralen Kreditausschusses an. Einzelne Institute behielten sich

aber auch weiterhin eine darüber hinausgehende Einzelfallprüfung vor und machten die Kontoeröffnung nach wie vor auch von den Schufa-Eintragungen und vor allem auch von ihren eigenen Erfahrungen mit dem Kunden abhängig.

Einer der »Knackpunkte« bleibt wohl die Kontenpfändung. Alle an der Umfrage beteiligten Banken und Sparkassen behielten sich eine Kündigung des Girokontos vor, wenn es zu einer Blockierung durch Maßnahmen der Zwangsvollstreckung kommt: im übrigen auch, wenn die Gebühren für die Kontoführung nicht mehr ausgeglichen werden können. Einige Institute gaben an, daß Zwangsvollstreckungsmaßnahmen grundsätzlich zur Kündigung führen, andere Institute, wie beispielsweise die Kreissparkassen, behielten sich eine Entscheidung im Einzelfall vor.

Hier liegt wohl auch das schwerwiegendste Problem für die Zukunft, denn bei überschuldeten Haushalten sind Kontenpfändungen niemals völlig auszuschließen. Die Diskussion darüber wird also weitergehen.

Anregung für eine Befragung vor Ort

An den Vorstand
der

Einrichtung von Guthabenskonten

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Lebensberatung für Langzeitarbeitslose ist ein Projekt des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf.

Im Rahmen unserer Tätigkeit bieten wir Schuldnerberatung für Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger, die in Düsseldorf leben, an.

Dieser Personenkreis ist immer häufiger von einer Teilnahme am wirtschaftlichen Zahlungsverkehr per Girokonto ausgeschlossen. Denn in vielen Fällen hat (Langzeit-) Arbeitslosigkeit den Zusammenbruch bisher funktionierender finanzieller Konzepte der Betroffenen zur Folge. Auf Grund der erheblichen Einkommenseinbußen sind Arbeitslose dann nicht mehr in der Lage, ihren Zahlungsverpflichtungen wie gewohnt nachzukommen. Dies führt letztendlich in die totale Überschuldung. Nicht selten kommt es dabei zur Kündigung bestehender Girokonten, da Kredite gekündigt wurden oder die Konten entweder hoch überzogen oder mit Kontopfändungen belegt sind.

Der Verlust des Girokontos hat für die Betroffenen schwerwiegende Konsequenzen. Es gibt kaum noch eine Möglichkeit zur Rückkehr ins Erwerbsleben, da ein fehlendes Girokonto eines Bewerbers in der Regel Arbeitgeber von einer Einstellung abhält. Auch das Anmieten einer eventuell günstigeren Wohnung ist ohne Girokonto äußerst diffizil. Zudem entstehen den Betroffenen erhebliche Kosten, da bei jeder Bar-Oberweisung zusätzlich Gebühren entstehen. Gerade Sozialhilfeempfänger leben aber bereits an der Armutsgrenze und können Gebühren für Überweisungen nicht selbstverständlich aufbringen. Aus dieser Problematik heraus entstand die von Verbraucherverbänden und Schuldnerberatungsstellen ins Leben gerufene Aktion „Recht auf Girokonto“. Hierbei geht es um die Einrichtung von Guthabenskonten für überschuldete und sozial schwache Haushalte.

Für unsere Beratung ist es nun wichtig zu wissen, welche Geldinstitute in Düsseldorf Guthabenskonten für den beschriebenen Personenkreis einrichten. Aus diesem Grund senden wir dieses Rundschreiben auch an Ihr Institut. Es wäre sehr hilfreich für uns, wenn Sie uns verbindliche Informationen zur derzeitigen Gewährungspraxis in Ihrem Haus zukommen lassen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Die Lebensberatung für Langzeitarbeitslose in Düsseldorf startete zum Weltspartag ebenfalls eine Aktion, um sich vor Ort einen Überblick über die Gewährungspraxis von Sparkassen und Banken bei Guthabenskonten zu verschaffen. Die Anfrage ist im folgenden abgedruckt, denn sie läßt sich ohne großen Aufwand auch in anderen Kommunen durchführen.

ZKA -Empfehlung ohne »Erfolgskontrolle«?

Der Finanzausschuß des Deutschen Bundestages erwartet nunmehr in weniger als einem Jahr den Bericht der Bundesregierung über die Umsetzung der ZKA-Empfehlung. Wie wird sie das machen, die Bundesregierung? Fragt Sie nach Ablauf des »Beobachtungsjahres« den Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Bank? Der wird wahrscheinlich gar nicht wissen, um was es überhaupt geht. Fragt Sie den Zentralen Kreditausschuß (ZKA). Ja, was wissen denn die, was ihre Mitglieder so machen. War doch alles unverbindlich. Oder fragt sie nur die Sparkassen, die als öffentlich-rechtliche zwar vorbildlich aber ohne Nachahmer sich mehr oder weniger zu einem Konto für jedermann bekennen?

Erhebung: »Ein Recht auf ein Girokonto?«

Angaben zum Fall

(Zur Weitergabe des Erhebungsbogens bitte Kopie anfertigen und dieses Feld mit Papierlasche abdecken. Die Identifikation ist durch die doppelte Angabe eines Aktenzeichens nur unter Beteiligung der Schuldnerberatungsstelle möglich.)

Name Ratsuchende/r: _____
Anschrift: _____
Schuldnerberatungsstelle: _____
Aktenzeichen*: _____

1. »Leben« ohne Girokonto

In der Zeit von _____ bis _____ wurde der Zahlungsverkehr abgewickelt über

- Barauszahlung/Verrechnungsscheck Nutzung des Sparkontos
- Zahlungsanweisung zur Verrechnung unbekannt
- Kontomitbenutzung bei Angehörigen oder Bekannten

2. Kontoeinrichtung wegen negativer SCHUFA-Auskunft verweigert

Datum: _____ Geldinstitut: _____
 mündlich schriftlich (Kopie beifügen)

3. Bestehendes Konto gekündigt

Datum: _____ Geldinstitut: _____
Kündigungsgründe: nachträgliche negative SCHUFA-Eintragung
 Kontopfändung Kreditkündigung
Kündigung zurückgenommen am _____
Grund/Anlaß Intervention der Schuldnerberatung
 Androhung einer Klage oder Klageerhebung

4. Guthabenkonto verweigert

Datum: _____ Geldinstitut: _____
Grund: _____

4. Guthabenkonto eingerichtet

Datum: _____ Geldinstitut: _____
Grund: _____

Ort, Datum

Unterschrift Berater/in, Stempel

H * Aktenzeichen (Wdhlg): _____

Wenn wir auch dieses Rätsel heute nicht lösen können, so sollten wir uns dennoch nicht überraschen lassen. Die Schuldnerberatung des Institutes für soziale und kulturelle Arbeit in Nürnberg, kurz ISKA, hat begonnen, über den Erfolg bzw. Mißerfolg der ZKA-Empfehlung Buch zu führen. Damit diese gute Idee nicht allein in Nürnberg zum Tragen kommt, stellen wir den Erfassungsbogen in leicht veränderter Form allen Kolleginnen und Kollegen auf Seite 26 zur Verfügung. Dieses Formular darf ohne Rücksicht auf Urheberrechte so oft wie nötig abkopiert werden. Die BAG-SB wird dem Herrn Finanzminister, aus dessen Haus für den Erfahrungsbericht zuständig ist, die Auswertung[§] der Erfassungsbögen anbieten. Sollte er tatsächlich nicht interessiert sein, so nehmen wir uns die Freiheit, die Ausschlußmitglieder höchst persönlich zu unterrichten. Das Recht auf ein Girokonto ist eine zentrale Frage in Sachen Teilhabe oder Ausgrenzung in dieser Gesellschaft. Für uns also eine Verpflichtung nach Kräften, gegen die faktische Ausgrenzung zu kämpfen.

Selbst der Deutsche Sparkassen und Giroverband (DSGV) ist neugierig darauf, ob seine Empfehlung von seinen Mitgliedern auch umgesetzt wird. Unklar war aber noch, ob jede einzelne Sparkasse eine verbindliche Selbstverpflichtungserklärung abgibt oder ob man es bei der Empfehlung des Verbandes beläßt. Dies wird zweifellos eine gravierende Auswirkung auf unseren Gedächtnisstein haben. Folgen keine Selbstverpflichtungen mehr – und danach sieht es im Moment aus, dann bleibt der Stein so klein wie er heute noch immer ist. Bleibt es aber bei der bloßen Empfehlung des DSGV, dann bleiben die Sparkassen als letzte Hoffnungsträger des Gesetzgebers auch im Nebel des Unverbindlichen und es liegt umso mehr an der Schuldnerberatung die IST-Situation in Sachen Ausgrenzung vom normalen Zahlungsverkehr zu dokumentieren. Über den Zeitpunkt, wann die Fragebögen ausgefüllt an die BAG-SB gesandt werden sollen sowie über weitere Details informieren wir demnächst.

Gibt es eine spezielle Beratungsmethodik in der Schuldnerberatung?

von Hans-Georg Keil, Dipl.Päd., Fachhochschule Hildesheim

(Der vorliegende, gekürzte Text entstand als Arbeitsgruppenkommentar im Rahmen der Tagung »Machen wir den Weg frei« im Deutschen Verein, Januar 1995.)

Die Fragestellung suggeriert zum einen, daß

- a. Schuldnerberatung mehr sei als »Schuldenregulierung«, und zum anderen, daß es
- b. eine allgemeine Beratungsmethodik außerhalb der Schuldnerberatung gibt.

Zu a.

In den Referaten von Ebli, Groth und Reis zu dem Thema »Schuldnerberatung – auf dem Weg zu einem Berufsbild?« und in der Abschlußrunde wurde der Konsens deutlich, daß Schuldnerberatung mehr als »Schuldenregulierung« ist. Das manifestiert sich sowohl an den Begriffen »wirtschaftliche Sozialarbeit« und der »Sozialberatung« als auch an der Forderung, daß »systemisch« zu arbeiten sei.

Schuldnerberatung als ein Bereich der Sozialarbeit¹, distanziert sich von »monetärer Schuldnerberatung«; denn sie arbeitet in erster Linie »prozeß-« und nicht ausschließlich

»erfolgsorientiert«. Eine Prozeßorientierung – die in den Mittelpunkt ihrer Bemühungen den Respekt der lebenspraktischen Autonomie stellt – erfordert jedoch – Abschied zu nehmen von der Vorstellung des Schuldnerberaters in der Rolle eines »Expertokraten«,

- nicht mehr expertokratisch, sondern stattdessen, »stellvertretend deutend« tätig zu werden, (Ebli)
- »Sozialberatung« zu praktizieren (Reis).

Zu b.

Anders sieht es mit der zweiten Suggestion aus. Es ist nicht richtig, daß es »eine allgemeine Beratungsmethodik« außerhalb der Schuldnerberatung gibt. Es gibt vielmehr viele: eigentlich gibt es so viele Methoden, wie es Therapieansätze gibt. Corsini führt bereits 1983 in seinem »Handbuch der Psychotherapie« 70 Ansätze auf. Es ist wahrscheinlich, daß sich die Anzahl in der Zwischenzeit noch vermehrt hat. Ein Teil der Ansätze – oder Teile einzelner Ansätze – mögen sicher auch in der Sozialberatung der Schuldnerberatung hilfreich sein.

Auf diesem Wege zu einer speziellen Beratungsmethodik zu kommen, erscheint mühsam und umständlich. In einem ersten Schritt wären alle Therapie-Ansätze aufzuarbeiten und zu überprüfen in dem Bemühen, eine Relevanz für

¹ die Begriffe Sozialarbeit und Sozialpädagogik werden synonym gebraucht

Schuldnerberatung zu entdecken. Im Anschluß daran wäre ein weiterer Schritt nötig, denn es geht ja nach Ebli nicht darum, in der Schuldnerberatung eine Therapie durchzuführen, das Ziel ist vielmehr eine Sozialberatung. Dieser Schritt der Adaption an die besonderen Bedingungen in der Schuldnerberatung kann nicht dem jeweiligen Berater zugemutet werden, sondern müßte von den Lehrenden geleistet werden. Es wäre wünschenswert, wenn es einen anderen Weg als den vorstehend aufgezeigten gäbe, der praktikabler und somit hilfreicher wäre. Schuldnerberatung ist als »wirtschaftliche Sozialarbeit« originärer Bestand der Sozialarbeit. Es wäre daher zu überprüfen, ob nicht die Sozialarbeit mit ihren Methoden einen geeigneteren Weg anbietet.

Die provokative These, daß die Sozialarbeit keine hilfreichen Methoden für die Sozialberatung in der Schuldnerberatung anbietet, war sicher lange Zeit zutreffend und entspricht auch heute noch dem Verständnis vieler. Gemäß dem »Fachlexikon der sozialen Arbeit« des Deutschen Vereins ist selbst der Methodenbegriff unklar: »Der Methodenbegriff in der Sozialarbeit ... entzieht sich einer einfachen Definition, vielmehr ist er unklar und vieldeutig.« (S.647) »Mit Methoden werden immer noch Einzelhilfe, Gruppenarbeit, Familienberatung, Gemeinwesenarbeit bezeichnet, was aber keine Methoden, sondern Arbeitsformen sind.« (S.647) Nach Belardi wird die Soziale Einzelfallhilfe allgemein zwar als die am häufigsten praktizierte Methode innerhalb der Sozialarbeit angesehen. Angeblich praktizieren etwa 66-75 % (Helfer S.118, zitiert nach Belardi) aller Sozialarbeiter Soziale Einzelfallhilfe. Andererseits wird aber an den Ausbildungsstellen Soziale Einzelfallhilfe kaum oder nur unzureichend gelehrt. Zudem bestehen erhebliche Unzulänglichkeiten in der Literatur zur sozialen Einzelfallhilfe (Belardi, S. 69). Die Ansicht von Belardi wird bestätigt durch zwei Untersuchungen, die im Rahmen von Diplomarbeiten durchgeführt wurden.

Rohling führte 1983 zu diesem Thema eine standardisierte mündliche Befragung mit Sozialarbeitern eines Jugend- und Sozialamtes in einer Großstadt durch und kam u.a. zu folgenden Ergebnissen:

In der Praxis wird vorwiegend mit einzelnen gearbeitet. Die Mehrheit der Befragten nimmt für sich in Anspruch, die Methode der Sozialen Einzelfallhilfe anzuwenden. Es wird kaum oder gar nicht mit anderen Methoden gearbeitet.

Die Aussagen zur Ausbildung und zur Anwendung von Methoden und Techniken machen eine sehr weite Begriffsauffassung von Sozialer Einzelfallhilfe deutlich. Insgesamt bestätigt sich der angenommene Mangel an Kenntnissen bezüglich der Sozialen Einzelfallhilfe.

Heidemann und Rieger stellten drei Jahre später bei einer nichtstandardisierten Befragung von hauptamtlich Lehrenden an einem Fachbereich für Sozialpädagogik fest: »Nahezu alle Befragten waren der Meinung, daß die SE (Soziale Einzelfallhilfe) eine der wichtigsten Methoden in der Sozialarbeit ist und den Studenten vermittelt werden muß. Sie waren auch der Ansicht, daß aufgrund des hohen Stellen-

wertes der SE, der Anteil an Lehrangeboten zu gering ist. Leider fühlt sich jedoch keiner der Interviewten zuständig für diese Thematik ...« (S.127) »Auch auf die Frage nach Literatur zur SE konnten uns bis auf eine Ausnahme, keine konkreten Angaben gemacht werden.« (S.126)

Das, was über einen so langen Zeitraum Gültigkeit hatte, wird sich weder grundlos, noch von heute auf morgen ändern. Nach Belardi (S.69) wurden »besonders seit der Errichtung der Fachhochschulen ab 1970« »Angebote der Arbeitsform 'Soziale Einzelhilfe' z.T. deutlich eingeschränkt. Nach nunmehr 25 Jahren haben sich allerdings die Voraussetzungen geändert: es ist nicht mehr nötig, auf Literatur zurückzugreifen, die zum großen Teil älter ist als eine Generation und zum Teil älter als die Generation der zur Zeit tätigen Sozialarbeiter. Gerade jetzt besteht dafür eine gute Gelegenheit, da die Schuldnerberatung auf der Suche nach einer für sie geeigneten Methode der Sozialberatung ist. Im Rahmen dieses Beitrags kann dazu kein umfassender Überblick gegeben werden. Wohl aber soll nachfolgend anhand von drei ausgewählten Themenbereichen versucht werden, aufzuzeigen, inwieweit sie auch für die Sozialarbeit relevant sind und was sie zu bieten haben. Es handelt sich hierbei um die »Systemische Sozialarbeit«, die »Kasuistik« und den »klientenzentrierten Beratungsansatz«.

I. Systemische Sozialarbeit: Sozialberatung

Lüssi nennt die Arbeit am einzelnen sozialen Problemfall »Sozialberatung«: »Es ist dies ein pars-pro-toto-Begriff, denn das wofür er steht, umfaßt mehr als nur Beratung.« (S.52) Die formale Struktur von Lüssis »Methodenlehre wird von zwei fundamentalen Begriffskategorien bestimmt: den »methodischen Prinzipien« und den »Handlungsarten« der Sozialarbeit.« (S.209) »Die methodischen Prinzipien sind Denk- und Handlungsmaximen des Sozialarbeiters. In ihrem umfassenden, relativ abstrakt formulierten Sinn haben sie allgemeine Bedeutung und Gültigkeit für das sozialarbeiterische Problemlösungshandeln.« Das Tätigkeitsspektrum der sozialberaterischen Sozialarbeit wird in sechs Handlungsarten unterteilt: Beratung, Verhandlung, Intervention, Vertretung, Beschaffung, Betreuung (Lüssi S.209).

1.1 Methodische Prinzipien (nach Lüssi, S.214 11')

Nachfolgend wird der Versuch unternommen, anhand ausgesuchter Beispiele aus den Konzept- und Handlungsprinzipien aufzuzeigen, daß die methodischen Prinzipien auch in der wirtschaftlichen Sozialarbeit relevant sind. Die Texte von Lüssi wurden dabei nur insoweit verändert, wie es für eine übersichtliche, dem Anlaß angemessene Darstellung erforderlich ist. Das unter dem ersten Spiegelstrich aufgeführte »Systemische Prinzip« wegen seiner grundlegenden Bedeutung für die wirtschaftliche Sozialarbeit mit einem längeren

Textauszug, die anderen Prinzipien mit möglichst knappen Passagen.

Der Schuldnerberater

■ versteht das Problem und die Problemlösung primär unter systemischen Gesichtspunkten: in den Kategorien der Systemzugehörigkeit, Systemfunktionalität und Systembeziehung. Sein Denken ist systemorientiert, nicht klientenzentriert. Er sieht den einzelnen Menschen als systembestimmten und systembedürftigen sozialen Rollenträger in der Beziehung zu anderen Menschen, die ebenso wie er eine Rolle innerhalb sozialsystemischer Zusammenhänge spielen. Das soziale Problem erkennt er entweder als Mangel an Systemzugehörigkeit, als dysfunktionelles System (Nichtfunktionieren des sozialen Systems wegen Funktionsausfall, Fehlfunktion oder Funktionskonflikt) oder als negative Systembeziehung (in Form einer mangelnden Systembeziehung, einer zweckfremden Systembeziehung oder eines Systemkonflikts). Er faßt die soziale Problemlösung als eine Neu- bzw. Umorganisation sozialer Zusammenhänge auf, als soziale Systemfunktionalisierung.

■ trachtet danach, das Problem, in seiner individuellen Eigenart und Besonderheit zu verstehen.

■ handelt konsequent und zentriert auf die Lösung des ihm vorliegenden Problems hin. Im weiten Spektrum aller Handlungsmöglichkeiten, die ihm zur Verfügung stehen, ergreift und verwirklicht er nur jene, welche die Problemlösung befördern. Er handelt nur dann, wenn seine Handlung die beabsichtigte Wirkung entfalten kann. Handlungen, die mit größter Wahrscheinlichkeit unwirksam oder vermutlich kontraproduktiv sind, unterläßt er.

■ gibt in all seinem Handeln der Generalfunktion der wirtschaftlichen Sozialarbeit den Vorrang. Er läßt sich weder durch Problembeteiligte noch durch Dritte, insbesondere nicht durch Angehörige anderer Berufe, zu nicht-sozialarbeiterischem Handeln instrumentalisieren.

■ sucht innerhalb des Problemfeldes eine Stellung zwischen den Problembeteiligten auf und bemüht sich, während des gesamten Problemlösungsprozesses darin zu bleiben. Diese »Interposition« ist grundsätzlicher Art.

■ achtet darauf, daß er im Problemlösungsprozeß stets die Herrschaft über sein Denken und Handeln behält. Gegenüber allen Problembeteiligten und Dritten beansprucht er die Freiheit, das Problem letztlich nach eigenem Verstehen zu definieren und sein Problemlösungsvorgehen selbst zu bestimmen. Um diese Freiheit nicht zu verlieren, unterläßt er alles, was ihn von problemrelevanten Personen abhängig machen kann.

■ beachtet sorgfältig die Gefühle (Affekte) der Problembeteiligten, geht auf sie ein und bemüht sich, sie in problemlösendem Sinne zu beeinflussen und einzusetzen. Er nimmt den Problembeteiligten dysfunktionelle Gefühle ab, hilft ihnen, ihre affektive Situation zu klären und fördert funktionelle Gefühle.

■ achtet, schützt und fördert die Selbständigkeit der Problembeteiligten. Sein Ziel ist es, sie soweit zu bringen, daß sie ihr Leben selbständig führen und die Probleme, die sich

dabei stellen, selbst meistern können. Er verlangt von ihnen, aktiv am Problemlösungsprozeß mitzuarbeiten, und tut nichts, was sie selbst zu tun imstande sind. ()

1.2 Die Handlungsarten

(nach 1.tissi S. 392 IT.)

Sozialarbeiterische Beratung geschieht da, wo der Sozialarbeiter mit einem Problembeteiligten das Problem und seine Lösung bespricht, ohne, daß dies Teil einer indirekten Verhandlung ... ist. An einem solchen Beratungsgespräch können auch mehrere Problembeteiligte teilnehmen, nur darf das Problem nicht in einem Konflikt oder einem Beziehungsdefizit zwischen ihnen liegen. Wenn eben dies der Fall ist, geht es nicht um Beratung, sondern um sozialarbeiterische Verhandlung.

In ihr steht der Sozialarbeiter mit mehreren (mindestens zwei) Problembeteiligten in Kontakt und verhandelt mit ihnen ein Problem, welches ihr soziales (persönliches, rechtliches, finanzielles etc.) Verhältnis betrifft. ... (Die Verhandlung) spielt sich entweder in der unmittelbaren Begegnung zwischen den Problembeteiligten ab (direkte Verhandlung) oder aber so, daß der Sozialarbeiter zu den Problembeteiligten je einzeln Kontakt hat und als Mittelsmann zwischen ihnen fungiert (indirekte Verhandlung). Bei der sozialarbeiterischen Intervention greift der Sozialarbeiter gegen den Willen eines (oder mehrerer) Problembeteiligten in die soziale Problemsituation ein, um einen problembeteiligten Menschen (oder mehrere) zu schützen.... In sozialarbeiterischer Vertretung ist er tätig, wenn er in einer Sache mit Rechtscharakter an Stelle eines Problembeteiligten (des »Vertretungsklienten«) handelt. Er übt diese Funktion ... aus, weil es die Problemlösung erfordert und ihn der (freiwillige) Klient dazu ermächtigt. Sozialarbeiterisches Handeln in Form der Beschaffung geschieht dort, wo der Sozialarbeiter einem Problembeteiligten ... Geld, eine Sache, Arbeit, Ausbildung oder irgend eine Dienstleistung verschafft. Und die sozialarbeiterische Tätigkeitskategorie der Betreuung schließlich umfaßt all das, was der Sozialarbeiter außerhalb der fünf eben genannten Handlungsarten für einen Klienten tut, um ihm in seiner Lebensbewältigung zu helfen«. (ebd. 5.209 f.)

In der wirtschaftlichen Sozialarbeit der Schuldnerberatung haben diese Handlungsarten – wenn sicher auch mit unterschiedlicher Präferenz – ebenfalls ihre Bedeutung:

Der Schuldnerberater

■ berät den Schuldner bei seinem Problem und versucht, klientenzentriert, gemeinsam mit ihm eine Lösung zu finden,

■ verhandelt, z.B. mit Gläubigern, je nach Zweckmäßigkeit und den Umständen entsprechend, in direkter oder indirekter Verhandlung, als Mittelsmann für den Klienten oder aber ihn

■ vertretend.



?mete

ote

... na hoppla, das wird doch wohl nicht Ihr Wahlspruch sein. Oder scheuen Sie den Blick rechts und links des Weges?

Na also, das hätten wir von Ihnen auch gar nicht gedacht. Sie sind doch sicherlich daran interessiert, öfter mal über den Kirchturmhorizont hinauszusehen. Lesezeit: 15 Sekunden!!

Und da wären wir doch bei Ihnen gerade richtig. Fragt sich nur, warum Sie noch nicht bei

uns sind. Wir würden Sie am liebsten als Mitglied aufnehmen. Leider haben Sie noch keinen Aufnahmeantrag gestellt. **Warum eigentlich?** Schreiben Sie uns doch mal. Sie wissen doch: Ohne Mitglieder wäre hier gar nichts los, es gäbe die BAG-SB gar nicht. Sie wären geradezu gezwungen, selbst eine zu gründen. Das können Sie doch nun wirklich einfacher haben.

An einem Beitrittsformular sollte es Ihnen nicht fehlen.
(Sie dürfen es von der nächsten Seite abkopieren.)

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Motzstraße 1

34117 Kassel

Vom Vorstand / Geschäftsführer auszufüllen:

Aufgenommen am: _____

stimmberechtigt nicht stimmberechtigt

Unterschrift

Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname _____

Anschrift _____

Telefon privat/dienstl. _____

Beruf/z.Z. tätig als _____

Arbeitgeber _____

Anschrift _____

- Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von _____ DM
Mindestbeitrag 75 DM/Jahr; höhere Beiträge können in 25-DM-Staffelungen selbst gewählt werden.
Beitrag für juristische Personen: 250 DM/Jahr (Stand 1994)
- Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf meinen/unseren Mitgliedsbeitrag von
meinem/unserem Konto-Nr. _____ bei _____ (BLZ: _____)
abzubuchen.
- Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN (Abo-Nr. _____) und bitten das Abonnement
mit Beginn der Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.

Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten – forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, daß wir die
Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Hinweis für juristische Personen

Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Körperschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

- interveniert z.B. beim Sozialamt, dem Vollstreckungsgericht,
 - beschafft z.B. Stiftungsmittel (als Beihilfe oder als Darlehen), oder ggf. auch Sachleistungen,
 - betreut Klienten,
- ...für die wegen geringen Einkommens eine Schuldenregulierung nicht infrage kommt,
 ... die (noch) nicht zu einer Schuldenregulierung in der Lage sind (»mit Schulden leben«),
 ... im Anschluß an die Schuldenregulierung, nachgehend, oder betreut (i.w.S.) Personen, die nach dem Betreuungsgesetz Aufgaben übernommen haben.

2. Kasuistik

»Soziale Arbeit in ihrer Vielseitigkeit wird ... als planvoller Interaktions- und Kommunikationsprozeß beteiligter Personen ... zur Erreichung und Umsetzung vereinbarter Ziele, Erfordernisse und Abläufe verstanden. Eine konstruktive Kommunikation setzt Einvernehmen in den Vorgehensweisen und Handlungsschritten voraus.« (Just, S.39) Zur Bearbeitung eines Falles in der wirtschaftlichen Sozialarbeit ist es erforderlich, die nötigen Vorinformationen zu sammeln, Problemlagen und Handlungsmöglichkeiten zu klären, die praktischen Schritte festzulegen und diese Strategien zu überprüfen und weiterzuentwickeln. (vgl. Müller S.53) »In der Sprache gängiger Fachbegriffe heißt das: Irgendeine Form der Anamnese, der Diagnose, der Intervention und der Evaluation ist zweifellos ... nötig.« (ebd., S.53) Diese Abfolge ist dabei »nicht als lineare Schrittfolge, sondern als zirkulärer Prozeß zu denken ..., wobei die einzelnen Schritte sich gegenseitig durchdringen und immer wieder von neuem beginnen können.« (ebd. S.55) In Anlehnung an Müller (S. 55 ff.) soll nunmehr versucht werden aufzuzeigen, daß diese Schritte in der Schuldnerberatung Bedeutung haben.

2.1 Sozialpädagogische Anamnese

Bei der Rekonstruktion der Vorgeschichte ist geboten, auf die »unterschiedlichen Relevanzbereiche von Anamnese zu achten«. (ebd. S. 55) In der wirtschaftlichen Sozialarbeit sind neben objektiven Tatbeständen »d.h. die Einschätzung rechtlicher, hauswirtschaftlicher, banktechnischer und finanzieller Gegebenheiten« (Just, S.39) auch die »subjektiven Wahrheiten« bedeutsam. Es ist für den Hilfeprozeß wichtig, sowohl diese subjektive Wahrnehmung des Klienten kennen zu lernen, als auch zu wissen, was der Klient selber will.
 »Die Funktion von Anamnese ist demnach doppelt: Zum einen den Relevanzbereich der Fallbearbeitung ungefähr abzustecken: andererseits ... eine zu schnelle und zu enge Auswahl der für die Fallbearbeitung relevanten Informationen zu verhindern, den Blick für andere Möglichkeiten offenzuhalten.« (Müller, S.55) Das Ergebnis einer Anamnese »wird höchstwahrscheinlich nicht eindeutig sein«. ... Ein

eindeutiges Ergebnis ist auch gar nicht notwendig. Denn Zweck von Anamnese ist ja nicht, schon ein vorläufiges Ergebnis zu produzieren, sondern im Gegenteil, gerade vor-gefaßte Sichtweisen infrage zu stellen...« (ebd. S.65)

2.2 Sozialpädagogische Diagnose

In der Diagnose geht es »um ein Auseinanderlegen, Sortieren und Gewichten von Aspekten mit dem Ziel, die Frage 'was tun?' zu beantworten.« (ebd., S. 53) Darüber hinaus geht es aber auch darum, zu überprüfen, ob es sich um einen »Fall von, Fall für, Fall mit« handelt (ebd. S.28 ff). Handelt es sich um einen Fall

von »Verschuldung« oder ist es gar eine »Überschuldung«,

für das Sozialamt, die Wohngeldstelle, das Arbeitsamt, den Rechtsanwalt, die Eheberatungsstelle,

- mit welchen und wie vielen Schuldnern, gibt es Familienangehörige oder andere Personen, die mit einbezogen werden sollten etc.

Zu einer sozialpädagogischen Diagnose gehört aber auch, daß hier der Versuch unternommen werden muß, »dreischeinbar nicht zusammengehörige Dinge als unmittelbare Einheit« zu betrachten, »nämlich

die Rechtmäßigkeit (und rechtliche Überprüfbarkeit) der Bearbeitung des Falles,

die fachliche 'Selbstkontrolle' und

die Einbeziehung der 'Vorstellungen' der Betroffenen.« (ebd. S.67)

Die sozialpädagogische Diagnose führt »keineswegs immer zu eindeutigen Ergebnissen, sondern häufig zu mehreren, nicht ohne weiteres (zu) vereinbaren(den) 'Diagnosen' der Beteiligten.« (ebd. S.68) Weicht die Diagnose des Klienten von der »fachlich verantworteten 'Deutung'« des Schuldnerberaters ab, dann ist es Aufgabe der Intervention, eine »Validierung« durch den Klienten zu bekommen.

2.3 Sozialpädagogische Intervention

»Geht man davon aus, daß es Aufgabe von Anamnese und Diagnose ist,

- a) herauszufinden, was ... (Schuldnerberater) aus fachlicher Sicht zur Veränderung der Lage (oder des Verhaltens) ihrer Adressaten berechtigterweise 'wollen' müssen, und
- b) herauszufinden, welcher 'berechtigte Wille' ihre Adressaten dazu bringt, ihr Leben so zu gestalten, wie sie es tun – so bleiben für die Intervention zwei weitere Aufgaben: Zum einen die Aufgabe,
- c) den genannten 'Kompromiß' zwischen beidem zu finden (statt die eigene Sichtweise möglichst vollständig durchzusetzen). Zum anderen die Aufgabe
- d) die 'notwendigen Leistungen' für die praktische Umsetzung dieses Kompromisses gekonnt zu erbringen. (ebd. S.70)

Die Suche nach einem Kompromiß bedeutet keineswegs, »von der 'eigentlich richtigen' fachlichen Handlungsweise im Sinne eines 'faulen Kompromisses' abzuweichen. Denn eben diese Kompromißsuche ist fachliches Handeln. ... Sie stellt die Wirksamkeit der zu ergreifenden Maßnahmen nicht in Frage, sondern gibt ihnen erst eine Chance. eben sofern es nicht verordnete, sondern gemeinsam vereinbarte Maßnahmen sind.« (ebd. S.71) Auch in der wirtschaftlichen Sozialarbeit ist »der faire Kompromiß das entscheidende Interventionsinstrument«.

Um den ausgehandelten Kompromiß dann auch praktisch umsetzen zu können, stehen dem Schuldnerberater drei Arten sozialpädagogischer Intervention zur Verfügung: Eingriff, Angebot und gemeinsames Handeln. (vgl. ebd. S. 107) Bedeutungsvoll in der wirtschaftlichen Sozialarbeit dürften insbesondere das Angebot und das gemeinsame 1 hinein sein. »Angebote unterscheiden sich von Eingriffen spezifisch durch den Verzicht auf Machtausübung, insbesondere über die Entscheidung von Adressaten, ein Angebot anzunehmen oder abzulehnen. ... Gemeinsames Handeln ... ist eine Art der Intervention, die sowohl aus Eingriffen wie aus Angeboten hervorgehen kann.« (ebd.S.108)

2.4 Sozialpädagogische Evaluation

Evaluation ist »Bestandteil jeder professionellen Bearbeitung von Fällen, unabhängig davon, ob sie als Auswertung von außen oder als Auswertung durch die professionell Handelnden selbst, als 'Selbstevaluation'« geschieht (ebd. S. 58). Für die wirtschaftliche Sozialarbeit müßte ein geeignetes Instrumentarium entwickelt werden, das sich nicht nur am Ergebnis der »Entschuldung« orientiert, sondern vielmehr entsprechend dem postulierten prozeßhaften Ansatz differenzierter ist. Bei der Selbstevaluation sind als Voraussetzungen zu nennen:

«- Man muß sie sich leisten können; in einem Klima, in dem Angst und wechselseitige Bedrohung herrschen, ist Selbstevaluation unmöglich.

Sie muß freiwillig sein und kann nicht erzwungen werden.

Sie muß davor geschützt sein, mißbraucht zu werden.

Sie erfordert etwas Zivilcourage.« (ebd. 5.129)

3. Klientenzentrierte Beratung

Die Beratung in der Sozialarbeit und somit auch in der wirtschaftlichen Sozialarbeit »läßt sich in ausgeprägter Weise vom methodischen Natürlichkeitsprinzip bestimmen und unterscheidet sich diesbezüglich von den psychotherapeutischen Verfahren. Den letzteren nämlich wohnt wesensmäßig eine gewisse Künstlichkeit inne – den einen (z.B. der Psychoanalyse oder der Gestalttherapie) in hohem, den andern (etwa der Rogerschen Gesprächspsychotherapie ...) in geringem Maße.« (Lüssi S.395) Demnach bringt die Gesprächspsychotherapie – »jener liebenswürdigen und freundlichsten aller Therapien« (Farrelly/Matthews in Corsini. S.956)

– eine gute Voraussetzung mit für die Beratung in der Sozialarbeit.

Weiterhin meint Lüssi (ebd. S.395):

»Nirgends läßt sich der Sozialarbeiter so weitgehend vom methodischen Prinzip der Selbstständigkeitsförderung leiten wie bei der Beratungstätigkeit.« Genau das trifft auf die wirtschaftliche Sozialarbeit. die prozeßorientiertes Handeln in den Mittelpunkt stellt und lebenspraktische Autonomie erreichen will, zu. Und eben dieses Bemühen steht auch im Mittelpunkt der klientenzentrierten Beratung: Nach Weber (S.28 f.) wird der Klient vom Berater

- a) aufmerksam und geduldig angehört,
- b) bedingungslos angenommen und ernstgenommen
- c) mit Einfühlungsvermögen verstanden in seinen Erlebnissen und Wünschen, Emotionen und Triebregungen, so daß ein freies und offenes Reden möglich wird,
- d) befähigt, sich selber und seine Umwelt besser wahrzunehmen und auf diese Weise neue und produktive Lösungen zu erkennen,
- e) angeregt zu einer entspannten Haltung und Angstverminderung,
- f) mit der Möglichkeit konfrontiert, seine Konflikte selber zu erkennen und zu lösen,
- g) auf seinem Weg begleitet mit aktivem Bemühen und verantwortungsvollem Engagement,
- h) vor die Möglichkeit gestellt zu Selbstbejahung und Selbstvertrauen, zu Selbständigkeit und Freiheit zu finden.«

»In der Ausübung der Einzelbetreuung, Einzelfallhilfe und Beratungspraxis werden viele Praktiker mit diversen Frage- und Problemstellungen konfrontiert, die auch in Bezug auf die psychologische Dimension angemessen verstanden und bewältigt sein wollen. Hier hat die klientenzentrierte Beratungsform, abgeleitet vom Konzept der Gesprächspsychotherapie in den Praxisfeldern der Sozialarbeit ... als effektive Beratungsmethode eine wichtige Bedeutung erlangt.« (Akademie Münster, S.2) Gründe für die »Attraktivität des klientenzentrierten Konzeptes für Sozialarbeiter ...« gibt es sowohl für den Berater, als auch für den Klienten. (Biermann-Ratjen u.a. 5.142 f.) Als weitere Stichworte seien hier ergänzend genannt: Gesprächsanfang, – abschluss, -pausen, Strukturierung des Gesprächs etc. (Weber, S. 135 ff.)

»Die Beratung hat zum Ziel, Klarheit zu schaffen darüber, worin das Problem besteht, und den Klienten zu befähigen, sich so zu verhalten, daß es gelöst wird.« (Lüssi S.394) Die klientenzentrierte Beratungsform – und hier insbesondere die »klientenzentrierte Haltung« – ist sehr gut geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Nach Biermann-Ratjen u.a. ist es so, »daß das klientenzentrierte Konzept« ... »in jeder Form von Beratung seinen Platz hat, ja unverzichtbar ist.« (5. 146) Das heißt aber auch, daß die »... klientenzentrierte Gesprächsführung nicht die Methode der Sozialarbeit sein oder werden kann.« (S.142)

Sowohl die Eingangsfrage, ob es eine »spezielle Beratungsmethodik in der Schuldnerberatung« gibt, als auch die These, daß »die Sozialarbeit keine hilfreichen Methoden für die

I M P R E S S U M

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V. Motzstraße 1, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26
■ **Vorstand:** Helmut Achenbach, RA, Kassel, Ottmar Bergmann, Ass. jur., Berlin, Elfi Hörmann, Dipl. Ökonom, Jena, Prof. Ingrid Schulz-Ermann, Potsdam, Eva Trube, Dipl. Soz. Päd., Düsseldorf ■ **Redaktionsleitung:** Dipl. Verw. Stephan Hupe, Kassel ■ **Rubriken: Gerichtsentscheidungen** RA Helmut Achenbach, Kassel ■ **Literatur und Arbeitsmaterialien** Bernadette Köper, Ass. jur., Kassel ■ **Fortbildungskalender und Meldungen** Dipl.-Päd. Marie-Luise Falgenhauer ■ **Bezugspreise:** Einzelbezug 12,00 DM zzgl. 2,00 DM Versand ■ Jahresabonnement 56,00 DM incl. Versand ■ **Abonnementskündigungen** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ Für Mitglieder ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich, jeweils zum 01. Februar, 01. Mai, 01. August und 01. November ■ **Redaktions-schluß** ist jeweils ein Monat vor dem Erscheinen (also 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) ■ **Ein-sendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Word- oder ASCII-Datei auf 3,5 oder 5,25 Zoll-Diskette. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen. ■ **Auflage:** 1.400 ■ **Anzeigenpreise** auf Anfrage ■ **Titel:** dis sign, Kassel ■ **Satz:** online-Fotosatz, Kassel ■ **Druck und Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ **Nachdruck** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297



111111110b

»Hilfe! Pfändung« Das PC-Programm zur Lohn- und
haltspfändung mit Handbuch **290 DM [240 DM]**

»Hilfe! Schulden«, PC-Programm **490 DM [440 DM]**

FORMULARSERVICE

- »Aktendeckblatt mit Gläubiger-/Forderungsübersicht«
- »Vollmacht für Schuldnerberatung«
- »Bescheinigung des sozialhilferechtl. Bedarfs«
- »Haushaltsplan für Entschuldungsphase«
- »PKH-Rechenbogen«
- »Rechenbogen Kreditüberprüfung«

250 Stück 40 DM [30 DM]; 500 Stück 50 DM [40 DM]

BÜCHER

Curriculum Schuldnerberatung, Gesamtkonzept zur
Fortbildung, Hrg. BAG-SB, 1994, 280 S. **170 DM [145 DM]**

**Blasen/Hanchet, Die Situation der Schuldnerberatungsstellen
in Nordrhein-Westfalen**, empirische Untersuchung, Hrg. BAG-
SB, 1994, 88 S. **22 DM [18 DM]**

Wege aus dem Schulden-Dschungel, Ratgeber, Bund-Verlag,
1994, 149 S. **14,90 DM**
(Mengenrabatt ab 5 Stück auf Anfrage)

Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit, Lehrbuch, Votum-
Verlag, 1992, 238 S. **32 DM [25 DM]**

**Finanzdienstleistungen und Überschuldungsrisiko privater
Haushalte**, eine exemplarische Untersuchung, BAG-SB, 1990,
64 S. **15 DM [12 DM]**

**Freiger, Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutsch-
land**, erste statistische Erhebung und Analyse des Schuldnerbe-
ratungsangebotes, Hrg. BAG-SB, 1989, 160 S. **31 DM [25 DM]**

SEMINAR-MATERIALIEN:

- Planspiel Schuldnerberatung** **15 DM [12 DM]**
- Jurist. Grundlagen...** (Neuauf.) **20 DM [15 DM]**
- Büroorganisation** **8 DM [5 DM]**
- Gesprächsführung** **8 DM [5 DM]**
- Foliensatz Schuldnerberatung** **120 DM [100 DM]**

[Mitgliederpreise in eckigen Klammern] Bestellungen an:
BAG-SB, Motzstraße 1, 34117 Kassel, Fax 05 61 / 71 11 26